Breslau, 25. Dezember 1926. 3. Jahrgang / Nr. 52

Die Beamten-Post

Größte Wochenzeitung des Ostens für Beamte und Pensionäre

Erscheint jeden Sonnabend. Bestellungen nehmen die Postanstalten und die Geschäftsstelle entgegen. Fernsprecher: Ohle 9855. Postscheck Breslau 2880.

Bezugspreis ausschl. Bestellgeld vierteljährl. 50 Pfg. Anzeigenpreis: Die 1spaltige mm-Zeile 15 Pfg. Geschäftsstelle: Herrenstr. 29. Geöffnet von 9—6 Uhr

Nachrichtenblatt für das Ortskartell Groß-Breslau des Deutschen Beamtenbundes

und für den Preußischen Beamten-Verein Breslau sowie den Schlesischen Pensionär-Verband

Weihnachten.

Weihnachtsglocken, Weihnachtsklänge tönen über die winterlichen Fluren in die Städte, Dörfer bis in die ein samste Hütte, sie durchziehen das sinnberauschende Großstadtleben wie die verträumteste Wohnung auf verlassener Bergeshalde. Und von allen Kanzeln der christlichen Welt verkündet man die Weihnachtsbotschaft: „Ehre sei Gott in der Höhe und Frieden auf Erden und den Menschen ein Wohlgefallen —". Wohl zu keiner Zeit ist diese Heilsbotschaft der Menschheit nötiger gewesen als jetzt, wohl niemals war sie aber auch von ihrer Erfüllung weiter entfernt gewesen als in der Gegenwart.

„Ehre sei Gott in der Höhe!" — Wie steht es damit? Wohl haben die Ereignisse des letzten Jahrzehnts, die Unruhe, die Unsicherheit und der wirtschaftliche Niedergang auch ihre Einwirkung auf die Menschen nicht verfehlt und bei manchem den tief in jedem Menschenherzen wurzelnden Gottesfunken zur Flamme angefacht, was vielleicht nicht in dem Maße der Fall gewesen wäre, wenn sich die Menschheit eines gesicherten, ruhig und gefahrlos verlaufenden Daseins erfreut hätte. Wo aber waltet die Gottesfurcht im öffentlichen Leben? Wo in der ganzen Welt stehen die Begebenheiten und die ihnen zugrunde liegenden Absichten und Pläne insbesondere die Behandlung großer, öffentlicher Fragen im Zeichen der Gottesfurcht? Dominiert nicht noch immer im Leben der Völker die Gewalt, und ist nicht vielfach jedes Mittel der Lüge und Verleumdung recht, wenn es nur den Augenblickserfolg bringt? Zweifellos würde sich im Leben der Völker und des einzelnen Menschen so manches anders, freundlicher, gefälliger und besser gestalten, wenn die Weihnachtsbotschaft „Ehre sei Gott in der Höhe" in den Herzen der Menschen ein tief empfundenes und nachhaltiges Echo erwecken würde.

Und wie steht es mit dem „Frieden auf Erden?" Wo ist heute Friede? Ist nicht vielmehr der Kampf aller gegen alle das Zeichen des Tages, mit den Waffen ebenso wie mit allen Mitteln der Heuchelei, List und Hinterhältigkeit. Der sogenannte Friede, den die Völker im Jahre 1919 geschlossen haben, ist auf der Grundlage der Gewalt aufgebaut. Er ist kein Friede, sondern ein Unfriede. An ihm krankt die ganze Welt, insbesondere Deutschland. Auch das Jahr 1926, das mit Riesenschritten seinem Ende zueilt, hat unserem Vaterlande keine merkliche Entlastung von dem Druck des „Friedens"-Vertrages gebracht, obwohl Deutschland inzwischen in den Völkerbund, den „Hort des Friedens" aufgenommen worden ist. Nur dort, wo der eigene Vorteil es erheischt, sind die fremden Mächte willens, uns Licht und Luft zu gönnen, und auch dann nur mit dem größten Widerstreben immer unter dem Gesichtspunkte der Furcht, das deutsche Volk könnte zu schnell wieder mächtig und gefährlich werden. Diese Völker haben den wahren Frieden nicht in sich. Das deutsche Volk braucht sich hierin, ohne pharisäischer Selbstgerechtigkeit beschuldigt werden zu können, am wenigsten schuldig zu sprechen. Wie sagt doch bereits Klopstock, einer der deutschesten aller deutschen Dichter: „Nie war gegen das Ausland ein anderes Land gerecht wie du. Sei nicht allzu gerecht, sie denken nicht edel genug, zu sehen, wie schön dein Fehler ist." Und doch ist die deutsche Friedenspolitik trotz aller Rückschläge zweifellos richtig. Der Tempel des Weltfriedens ruht auf soviel Säulen wie es Staaten gibt. Sind diese Säulen zerrissen, sind die Pfeiler von Sprüngen durchsetzt, dann hält das ganze Gebäude nicht stand.

Wer aber der Welt den Frieden geben will, ein Volk, das in der Welt in Frieden leben will, muß sich in sich sammeln, muß den Frieden in sich, koste es, was es wolle, herstellen. Ob dies beim deutschen Volke der Fall ist, muß allerdings ernstlich bezweifelt werden. Man sollte meinen, daß die Erkenntnis nach den Erfahrungen des letzten Jahrzehnts Gemeingut aller Deutschen geworden sei, und daß sie aus dieser Erkenntnis die einzig richtige Folgerung ziehen würden, nun einig zusammen zustehen. Leider aber blüht — wie die jüngste Regierungskrise zeigt — das alte deutsche Erbübel, die Uneinigkeit üppiger als jemals, und es scheint, als wenn es erst noch schlimmer kommen müßte als bisher, wenn die Volkseinheit und Geschlossenheit hergestellt werden soll. Jedenfalls ist die neueste Regierungskrise, deren Ende noch gar nicht abzusehen ist, durchaus nicht geeignet, den Frieden, der dem deutschen Volke in seinem innerpolitischen Leben so dringend not tut, zu fördern.

Die andere Quelle des Unfriedens im Volk ist die soziale Zerreißung ineinander unaufhörlich bekämpfende, einander nicht mehr verstehende und gar nicht mehr als Teile desselben Ganzen, desselben Volkes empfindende soziale Schichten. Gewiß, das Leben in einem klassenlosen oder nur aus einer Klasse bestehenden Volke wäre nicht lebenswert. Die Arbeitsteilung und gegenseitige Befruchtung verschiedener Klassen ist vielmehr ein Mittel um ein Ansporn des internationalen Lebens, auf die zu verzichten eine ungeheure geistige Armut bedeutete. Aber es ist etwas ganz anderes, wenn die Klassen und Stände des Volkes, durch die Not gedrängt oder durch eine Gelegenheit verlockt, sich aneinander reiben, einander bekämpfen, sich im Kampf um den Einfluß auf das Ganze zu überflügeln trachten. Und wieder etwas anderes ist, das ganze Leben bewußt auf diesen Kampf einzustellen, den Kampf der Klassen als notwendig und unvermeidlich zu erklären, als Ziel des Kampfes die ewige Alleinherrschaft, ja gleichsam die Vernichtung aller anderen Klassen hinzustellen. Die Notwendigkeit des Ueber-, Neben- und Untereinanders verschiedener Klassen und Stände im Volksganzen zu leugnen, ist ein Hirngespinst. Aus dieser Erkenntnis heraus ist die Heftigkeit, mit der sich ein Teil der Arbeitnehmerschaft den anderen Volksteilen entgegenstellt, ebenso bedauerlich, wie die Bestrebungen anderer Volksteile, insbesondere der Wirtschaftsmächte, auch ihrerseits zum Angriff überzugehen, indem sie der großen Masse auf der anderen Seite die größere Macht, die vor allem in der Beherrschung der Produktionsmittel gelegen ist, auf ihren Seiten entgegensetzen zu können glauben. Wer auch in diesem Kampfe den Triumph feiert, es ist ein trauriger Triumph, denn er besiegelt erst die Zerreißung des Volkes, er verschärft und verewigt den Kampf, der, wenn er wirklich zu Ende durchgekämpft würde, zu keinem anderen Frieden in der Nation führen könnte als zum Kirchhofsfrieden.

„Den Menschen ein Wohlgefallen!" Soll Gott an dieser Menschheit, die sein oberstes Gebot „Liebe Gott über alles und deinen Nächsten wie dich selbst" auf das Frevelhafteste verletzt, ein Wohlgefallen haben? Für menschliches Begriffsvermögen ist das etwas Unmögliches.

Nein, wollen wir einen anderen Frieden, einen Frieden des Lebens, ein Leben in Frieden, wollen wir das Wohlgefallen desjenigen erregen, dessen Menschwerdung wir in diesen Tagen feiern, dann müssen wir es anders machen. Dann dürfen wir nicht Gewalt gegen Gewalt setzen. Dann müssen wir den Ausgleich der Klassen suchen, dann darf keine Partei und keine Klasse die Not des Volkes ausnützen, um ihren Vorteil oder Nutzen gegenüber den anderen Volksteilen zu suchen, oder irgend etwas, das nicht wirklich vom Wohle des Vaterlandes gefordert wird, zu erzwingen. Je offener und ehrlicher die Politik des Volksganzen gemacht wird, um so eher wird das gegenseitige Mißtrauen, diese Wurzel alles Unfriedens, schwinden. Selbst wenn aber andere den Frieden hindern oder ihn wenigstens, ihrerseits nicht aufbauen, — jenes Volk, das in sich den Frieden schafft und sichert, sorgt am besten für sich selbst und arbeitet am Wirkungsvollsten an der glücklichen Zukunft der Menschheit.

So wollen wir trotz allem mit freudigem Hoffen und Vertrauen unser diesjähriges Weihnachtsfest feiern. Hoffen und Vertrauen weckt den Willen zur Tat. Gar viele unserer deutschen Brüder sind müde geworden: Zu wilde brausten jahrelang Widrigkeiten, Sorgen und Kummer über sie hinweg. Nun gilt es diese Müdigkeit zu überwinden. Es gilt den schweren Kampf des Erfahrenen mit dem Niedrigen zum Austrag zu bringen. Es gilt dem tief im deutschen Wesen und Charakter verankerten Idealismus wieder die bestimmende Stellung zu erkämpfen. Wir Beamte dürfen in diesem Kampfe nicht untätig zusehen, sondern es ist unsere heilige Pflicht, ihn mit allen Mitteln unserer moralischen und ethischen Kräfte zu unterstützen.

Richtunggebend soll und muß uns allen aber in diesem Kampfe die hehre Weihnachtsbotschaft sein:

Ehre sei Gott in der Höhe und
Friede auf Erden,
Und den Menschen ein Wohlgefallen!

Das Beamtenheimstättengesetz.

Von Johannes Lubahn, Leiter des Heimstättenamts der Deutschen Beamtenschaft.

Am 1. Dezember hielt Johannes Lubahn, der Leiter des Heimstättenamts der deutschen Beamtenschaft e. V., einen Vortrag über das Beamtenheimstättengesetz vor dem Beamtenausschuß des Reichstags. Wir bringen ihn nachstehend im Wortlaut. Viele Kollegen haben den Wunsch, sich über den Gang des Verfahrens zu unterrichten. Alle Kollegen, die genaue Berechnungen haben und Näheres über den Aufbau der Organisation später wissen wollen, bitten wir, sofort unter Berufung auf „Die Beamten-Post", auf einer Postkarte ihre Adresse dem Heimstättenamt der deutschen Beamtenschaft e. V., Berlin-Eichkamp, Buchenweg 3, mitzuteilen. Sie erhalten dann, sobald es möglich ist, das notwendige Material übersandt. Gleich nach der Verabschiedung des Gesetzes ist der sofortige Aufbau der Organisation notwendig, damit die Kollegen evtl. noch Zugang zu den Hauszinssteuerhypotheken für 1927 haben.

Schriftleitung.

Nachdem wir auf Grund der Beamtensiedlungsverordnung weit über 8000 Heimstätten für die abgebauten Beamten errichtet haben, wollen wir jetzt an die Arbeit gehen, auch jedem aktiven und pensionierten Beamten und Lehrer des Reiches, der Länder und der Gemeinden die Möglichkeit zu verschaffen, zur Heimstätte zu gelangen. Der Weg dazu soll bereitet werden durch ein Selbsthilfewerk der Beamtenschaft. Der Grundgedanke ist der, daß derjenige Zugang zu einer Heimstätte haben soll, der sich zum Sparen verpflichtet.

Nun kann man sagen, daß schon jetzt jeder Beamte sparen kann, und daß deswegen kein besonderes Gesetz notwendig sei. Das Gesetz ist aber aus mannigfaltigen Gründen nötig. Wir wollen alle eingehenden Sparbeträge nur zur Bereitstellung von Heimstättendarlehne an die Beamtensparer verwenden, und zwar soll, soweit es notwendig ist, auf Grund dieser Heimstättendarlehne auch das Restbau- oder das Restkaufgeld beschafft werden. Hierzu ist eine besondere Sicherheit notwendig. Die Sicherheit der hypothekarischen Eintragung würde nicht genügen. Der Gesetzentwurf sieht deshalb die Abtretung von Gehaltsteilen vor.

Sobald einem Beamten ein Heimstättendarlehn aus unseren Sparmitteln gegeben worden ist, bestimmt das Gesetz, daß die Höhe der Abtretung, etwa durch eine Pensionierung des Beamten, nicht geändert werden kann. Das ist besonders wichtig. Ohne das Gesetz könnte ein Beamter sich seiner Sparverpflichtung entziehen. Dadurch würde das Unternehmen und alle sparenden Beamten, die noch kein Darlehn erhalten haben, geschädigt werden.

Das Verfahren würde sich praktisch an einem Beispiel folgendermaßen gestalten:

Ein Beamter verpflichtet sich beispielsweise 15 Jahre lang monatlich 17 Mark zu sparen, das heißt in einem Jahr spart der Beamte 204 Mark, in 15 Jahren 3060 Mark. Wir würden ihm 3½ Prozent Zinsen und Zinseszinsen stets gutschreiben, so daß er nach 15 Jahren nicht 3060 Mark, sondern 4000 Mark erhalten würde, und zwar nach Ablauf der Sparperiode zu seiner freien Verfügung. Außer dem Sparbetrag erheben wir noch eine kleine Heimstätten-Versicherungsgebühr, die je nach dem Lebensalter des Beamten verschieden ist. Wenn wir diese Versicherungsgebühr bei einem 40jährigen Beamten, der 15 Jahre den obigen Betrag spart, nur für 10 Jahre erheben, so daß er die letzten 5 Jahre von der Versicherungsgebühr befreit wird, dann würde diese Gebühr für diesen Beamten monatlich etwa 2,60 Mark betragen. Diese Heimstättenversicherungsgebühr dient dazu, die Hinterbliebenen des Beamten zu entlasten. Wenn der Beamte während der Sparperiode stirbt, so würden die Hinterbliebenen keine Sparbeträge mehr zu zahlen haben. Auch die Versicherungsgebühr braucht natürlich dann nicht mehr entrichtet zu werden. Trotzdem würden die Hinterbliebenen — in erster Linie also die Witwe — nach Ablauf der 15jährigen Sparperiode im vorliegenden Falle 4000 Mark zur vollen freien Verfügung als Eigenkapital erhalten. Ich betone noch einmal, daß dies geschehen würde ohne jede Kürzung etwa des Witwengeldes und ohne Zahlung sonstiger Beträge. Wir brauchen in unserem Verfahren die Heimstättenversicherung aus dem Grunde, weil uns die Abtretung nur bei Lebzeiten des Beamten sicher zufließt. Im Todesfall des Beamten würde die Versicherung die Abtretungssumme an uns entrichten. Wir können deshalb mit mathematischer Sicherheit die monatlichen Spareingänge durch Abtretung und Versicherung während der Spardauer bei uns erwarten, so daß deshalb die Versprechungen, die wir den sparenden Beamten geben, durch das Beamten-Heimstättengesetz unbedingt verbürgt sind. Durch geringere oder höhere Sparbeträge würde das Guthaben nach 15 Jahren oder das entsprechende Heimstättendarlehn natürlich auf eine niedrigere oder auf eine höhere Summe festgesetzt werden können. Der Beamte bestimmt freiwillig die Höhe seines Sparbetrages. Auch die Sparperiode von 10, 15 oder 20 Jahren bestimmt der Beamte nach eigenem Ermessen.

Zum mindesten jährlich, wahrscheinlich aber schon in kürzeren Fristen, werden die eingehenden Sparbeträge als Heimstättendarlehn unter den Beamten-Sparern verlost, und zwar derart, daß der in unserem Beispiel angeführte Beamte durch das Los schon im ersten Jahr 4000 Mark Heimstättendarlehn von uns erhalten kann. Infolge der Sicherheit des Eingangs der Sparbeträge, dank dem Gesetz, werden wir keine Wartezeit für die Beamten-Sparer einschieben. Im Gegenteil können und werden wir schon vor Eingang der Spargelder diese verlosen. Wenn am 1. Januar eine gewisse Anzahl Sparverträge eingehen, so können wir gleich darauf die während eines ganzen Jahres zu erwartenden Spareingänge verlosen, da uns durch die Abtretung die Spareingänge sicher bevorstehen. Wir können nicht gleich am 1. Januar die Heimstätten-Darlehne auszahlen. Das ist auch nicht nötig. Die Bauvorhaben müssen erst gründlich vorbereitet werden, und es ist einmal für den Beamten, der eine Heimstätte errichten will, ein großer Gewinn, wenn er weiß, daß er in bestimmten Zeitabschnitten auf sichere Auszahlung rechnen kann.

Die Heimstätten-Darlehne erhalten die Beamten-Sparer sicher von uns im ersten, zweiten, dritten, vierten Jahr und so fort bis spätestens im 15. Jahre. Nach Schluß der Sparperiode im 15. Jahr wird das Darlehn von 4000 Mark gelöscht. Die 4000 Mark sind dann freies Eigentum des Sparers. Nach dem 15. Jahr braucht er weder Sparbeträge noch Zinsen zu zahlen.

Bei einem frühzeitigen Tode des Beamten würden seine Hinterbliebenen (Witwe) auch die vollen Rechte der Beamten erhalten, das heißt, sie dürfen an der Verlosung der Heimstättendarlehne teilnehmen.

Für die Heimstättendarlehne berechnen wir im vorliegenden Beispiel bis zum 15. Jahre nur einen geringen Zinssatz, etwa 4½ Prozent! Durch diesen billigen Zinssatz ermöglichen wir, daß die Heimstättenlasten für die Beamten tragbar sind.

Erwähnen muß ich noch, daß wir die Heimstättendarlehne nur dann bewilligen können, wenn uns die volle Finanzierung der Heimstätte und die technische Durchführbarkeit des Bauvorhabens nachgewiesen wird. Dies muß geschehen zur eigenen Sicherheit des Heimstätten-Sparers. Wir fügen uns auch in das allgemeine Bauprogramm, das heißt, wir raten dringend jedem Beamten-Sparer, sich um die Hauszinssteuerhypotheken zu bemühen, und werden ihm hierbei behilflich sein. Die Hauszinssteuerhypothek wird durchschnittlich etwa in Höhe von 4000 bis 6000 Mark gegeben, und zwar zu einem billigen Zinsfuß. Solange und soweit die Zinslasten höher sind als die Mieten in den Altwohnungen, wird zurzeit in Preußen für die Hauszinssteuerhypothek nur 1 Prozent berechnet.

Da wir durch das Abtretungsgesetz die Möglichkeit haben, soweit es notwendig ist, unsere Heimstättenhypothek (im vorliegenden Fall 4000 Mark) als nachstellige Hypothek bereitzustellen, hat der Beamten-Sparer in unserem Verfahren die Möglichkeit, sich eine erststellige Hypothek noch zu verschaffen. Auf Wunsch werden wir diese ihm auch vermitteln. Die volle Finanzierung einer Heimstätte wird deshalb mit Leichtigkeit nachgewiesen werden können. Bei der Durchführung des Bauvorhabens werden wir dem Beamten zur Seite stehen, jedoch hat der Beamte, wenn ihm das Heimstättendarlehn von uns fest zugesichert wird, die freie Hand, seinen Bau nach eigenem Ermessen durchzuführen. Er kann die technische Durchführung beispielsweise einer Gemeinde, einer Baugenossenschaft, einem Privatarchitekten oder der provinziellen Wohnungsfürsorgegesellschaft, die die Bauten für die abgebauten Beamten mit Erfolg betreut hat, übergeben. Unsere Beamtensiedlungsberäte werden den Beamten mit Rat und Tat zur Seite stehen. Ich betone also ausdrücklich, daß in keiner Weise die technische Durchführung des Bauvorhabens zentral vorgenommen wird. Wir wollen den Beamten die möglichste Freiheit geben. Er wird natürlich auch im eigenen Interesse sehr gut tun, wenn er einem großen Bauvorhaben in seiner Gemeinde sich anschließt und teilnimmt an der Verbilligung durch Typisierung und Normung bei Errichtung seines Hauses.

Das Haus geht gleich von vornherein in sein volles freies Eigentum über, das heißt also, er erhält sein Eigenheim, über das er frei verfügt. Zu seinem eigenen Schutz und auch im Interesse der Gesamtheit wird sein Haus nach dem Gesetzentwurf vor Spekulation gesichert. Wir würden dem Beamten empfehlen, daß er beantragt, daß sein Eigenheim durch das Reichsheimstättengesetz geschützt wird. In diesem Fall kann, abgesehen von sonstigen Vorteilen, der Heimstättner und seine Hinterbliebenen infolge persönlicher Schulden niemals durch Zwangsversteigerung aus der Heimstätte getrieben werden. Die Heimstätte bleibt deshalb über alle Wechselfälle des Lebens hinaus ein gesicherter Familienbesitz des Beamten. Der Beamte ist nach dem Beamten-Gesetz aber nicht verpflichtet, die Eintragung als „Reichsheimstätte" vornehmen zu lassen. Natürlich steht ihm auch das Recht der Veräußerung, z. B. im Versetzungsfalle zu.

Wenn einen Beamten in den ersten Jahren das Los trifft, so ist er durchaus nicht verpflichtet, das Heimstättendarlehn in Empfang zu nehmen. Er kann freiwillig zurücktreten. Ein anderer Beamter würde für ihn an die Reihe kommen. Dem bereits ausgelosten Beamten würde aber alljährlich, ohne daß er an der Verlosung noch einmal teilzunehmen braucht, von neuem das Heimstättendarlehen in gleicher Höhe angeboten werden. Sollte er bis nach Ablauf der Sparperiode auf das Heimstättendarlehn verzichten, dann würde er im vorliegenden Beispiel nach dem 15. Jahre zur vollen freien Verfügung die 4000 Mark erhalten.

Wenn ein Beamter auf die Auslosung nicht warten will, dann werden wir uns bemühen, auch ohne Auslosung ihm sofort das Darlehen zu verschaffen. Die Abtretung ist ein Rechtsanspruch, den das Unternehmen gegenüber Reich, Staat oder Gemeinde hat. Reich, Staat oder Gemeinde verbürgen also die unbedingte Zahlung der Abtretung für eine Reihe von Jahren. Die Abtretungsurkunde können wir verpfänden. Soweit wir gegen Verpfändung das notwendige Kapital erhalten — im Laufe der Jahre wird dies unbedingt möglich sein —,

werden wir dem Beamten auch außerhalb der Verlosung das Heimstättendarlehn geben können. Er muß dann natürlich den Zins an uns zahlen, der zur Zeit der Hergabe des Kapitals auf dem freien Markte für solche Darlehne in billigster Weise üblich ist. Sobald ein solcher Beamter aber mit dem Los herauskommt, dann wird dafür unser billiger Sparkassenzinssatz in Ansatz gebracht werden. Wird von ihm beispielsweise bei sofortiger Bereitstellung des Darlehns gegenwärtig 8 Prozent Verzinsung erhoben und trifft den Beamten die Verlosung nach drei Jahren, dann hat der Beamte vom ersten bis zum dritten Jahre das Darlehn mit 8 Prozent zu verzinsen und nach dieser Zeit nur noch mit 4½ Prozent.

Durch unseren billigen Zinssatz von 4½ Prozent wird die Tragbarkeit der Lasten für den einzelnen Heimstättenbesitzer bedeutend erleichtert. Je höher die Mieten in den Altwohnungen steigen, desto verhältnismäßig billiger und vor allen Dingen auch sicherer wird der Beamte in seiner Heimstätte wohnen. Sobald die Sparperiode vorüber ist, treten für ihn weitere ganz bedeutende Erleichterungen ein. Denn im vorliegenden Beispiel sind jetzt die 4000 Mark sein freies Eigentum, wofür er natürlich keine Zinsen zu entrichten hat. Jeder Beamte tut deshalb gut, soweit es ihm möglich ist, möglichst hohe Sparbeträge einzuzahlen, um sich so ein größeres Heimstättendarlehn und später ein größeres Eigenkapital zu sichern. Wenn wir auch jedem Beamten die besten und größten Wohnungen gönnen, so raten wir doch in der Auswahl der Größe der Heimstätte, die der Beamte selbständig zu bestimmen hat, sich möglichst zu bescheiden. Gesundheit und Sittlichkeit fordern aber für eine Familie wenigstens drei beschedene Räume, damit man Buben und Mädchen in Schlafzimmern bejonders trennen kann. Wie hoch der Drang gerade der unteren Beamtengruppen nach einer Heimstätte ist, zeigt die Tatsache, daß von den 3350 Heimstätten für die abgebauten Beamten ungefähr 75 Prozent für die Angehörigen der Gehaltsgruppe II—VI errichtet worden sind.

So lange ein Beamtensparer seine Heimstätte noch nicht erhalten hat, ist er berechtigt, den Sparvertrag mit einer Frist von einem Jahr zum Schlusse des Kalenderjahres zu kündigen. Er braucht dann keine Abtretungen mehr zu zahlen. Gesetzlich hat er allerdings erst nach Ablauf der Sparperiode ein Recht, seine Abtretungs-Spargelder zurückzuerhalten. Wir werden ihm aber in der Regel seine eingezahlten Sparbeträge früher zurückzahlen. Die bis zur Kündigung eingezahlten Sparbeträge sind festgelegt durch Heimstättendarlehne, die aber durch die Sparbeträge jährlich zurückgezahlt werden. Alljährlich nach der Kündigung werden deshalb größere Summen frei zur Zurückzahlung. In sozialen Notfällen werden wir deshalb nach Ablauf der Kündigungsfrist die sofortige Rückzahlung ermöglichen können. Auch werden sich immer Beamte finden, die gern in bestehende Sparverträge einspringen wollen. Auch dann ist die sofortige Rückzahlung möglich.

Anrechnung der Wartezeit.

Der Hauptausschuß des Reichstags verhandelte im Zusammenhang mit dem Haushaltsgesetz den Entwurf eines Gesetzes über die Anrechnung der Wartestandszeit und die Verwendung von Wartegeldempfängern. Dazu war ein Antrag der Regierungsparteien, dem sich die Sozialdemokraten angeschlossen hatten, eingegangen, den gegenwärtigen Zustand bis zum 31. Juli 1927 bestehen zu lassen. Gegen diesen Antrag wandte sich nur der Abg. Dr. Frick (Völkisch), während die Vertreter der anderen Parteien, einschließlich der Deutschnationalen, ihm zustimmten. Abg. Schmidt-Stettin (Deutschnational) wünschte lediglich, die Ablaufrist auf den 31. 8. 1927 festzusetzen. Dieser Antrag wurde abgelehnt, nachdem die Regierungsparteien erklärt hatten, daß sie ohne Ausdehnung der gesetzten Frist für eine beschleunigte Verabschiedung des Gesetzentwurfes sich einsetzen würden. Der Antrag der Regierungsparteien auf Verlängerung des gegenwärtigen Zustandes bis zum 31. Juli 1927 wurde angenommen, und damit ist die Beratung des Gesetzentwurfes über anderweitige Anrechnung der Wartestandszeit und die Verwendung von Wartegeldempfängern, denen gegenüber schwere Bedenken seitens der Beamtenschaft laut geworden sind, einstweilen zurückgestellt. Eine Verschlechterung wird für die Beamten nicht eintreten, da die rückwirkende Kraft des Gesetzes sich bis auf den 1. April 1926 erstrecken soll.

Berechnung der einmaligen Zuwendung.

Auf mehrfachen Wunsch geben wir die Abschnitte aus dem Runderlaß des Finanzministers vom 11. 12. 1926 wieder, die sich auf die Berechnung beziehen:

Der Berechnung der Zuwendungen ist das für den Monat Dezember 1926 zustehende Gesamtdiensteinkommen — bestehend aus Grundgehalt (Grundvergütung) einschließlich Zuschlag, Ortszuschlag, Frauenbeihilfe, Kinderbeihilfe (auch für uneheliche Kinder), Kinderzulage, örtlichem Sonderzuschlag, Besitzungszulage, Ministerialzulage — unter Beachtung der Mindest- und Höchstsätze zugrunde zu legen. Maßgebend ist die Besoldungsgruppe, nach der die Bezüge gezahlt werden. Witwer, die keine Frauenbeihilfe beziehen, gelten als Ledige. Nicht zu dem Gesamtdiensteinkommen im Sinne dieser Maßnahmen gehören persönliche Bezüge einzelner Beamten, wie z. B. Wohnungsbeihilfen, Tagegelder, Beschäftigungstagegelder und ähnliches.

Die Zuwendung stellt nicht eine Erhöhung der Bezüge für Dezember dar, sondern die Dezemberbezüge sind nur als Bemessungsgrundlage für die Höhe dieser Zuwendung gewählt.

Stirbt ein Beamter im Monat Dezember 1926 vor dem Auszahlungstage, so ist die Zuwendung den gnadenvierteljahresberechtigten Hinterbliebenen zu gewähren. Soweit für den Monat Dezember 1926 für verstorbene Beamte Gnadenbezüge gezahlt worden sind, wird die Zuwendung aus dem auf den Monat Dezember 1926 entfallenden Teil der Gnadenbezüge errechnet. Im übrigen rechnet die Zuwendung nicht zu der vollen Besoldung des Beamten im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes v. 7. 8. 1908 (GS. S. 85).

Die Zuwendung für die vorläufig vom Dienst enthobenen Beamten ist von dem ungekürzten Diensteinkommen unter Beachtung der Mindest- und Höchstsätze zu berechnen und voll zu zahlen.

Sind Beamte nach dem Zahlungstage in eine höhere Gruppe befördert, aufgerückt oder für ihre Person in die Bezüge einer höheren Gruppe eingewiesen, so sind zunächst von jeder Kasse ohne Rücksicht auf den Mindestbetrag der einmaligen Zuwendung nur je ein Viertel oder ein Fünftel der für Dezember 1926 zustehenden Bezüge zu zahlen. Erreicht die Summe dieser verschiedenen Zahlungen nicht den Mindestbetrag, so hat diejenige Kasse, von der die laufenden Bezüge für die Beschäftigung des Empfangers am 11. 12. 1926 gewährt werden, den zur Erreichung des zuständigen Mindestsatzes noch erforderlichen Betrag zu zahlen. Zur Vermeidung von Ueberschreitungen des festgesetzten Höchstbetrages haben sich, soweit erforderlich, die verschiedenen Dienststellen miteinander ins Benehmen zu setzen.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes v. 10. 8. 1925 eine Befreiung dieser Zuwendungen vom Steuerabzug nicht zulassen. Demnach finden auf diese Zahlungen die Vorschriften des § 73 des Einkommensteuergesetzes Anwendung, nach denen bei einmaligen Zahlungen in jedem Falle als Steuer abzuziehen sind: bei Ledigen 10 v. H., bei Verheirateten 9 v. H., ferner für jedes zu berücksichtigende Kind je 1 v. H. weniger. Jedoch ist bei Steuerpflichtigen, die ihre Bezüge während des ganzen Kalenderjahres 1926 aus der gleichen öffentlichen Kasse erhalten und deren Jahresgesamtbezüge unter Einrechnung der einmaligen Zuwendung den Betrag von 1200 Rm. nicht übersteigen, die einmalige Zuwendung steuerfrei auszuzahlen.

Beispiele für die Berechnung der einmaligen Zuwendung:

Beispiel 1.

Ein Beamter der Besoldungsgruppe 2 Stufe 5 in einem Orte der Ortsklasse A ohne örtlichen Sonderzuschlag erhält monatlich

a) wenn unverheiratet, Grundgehalt einschließlich des Zuschlags zum Grundgehalt 100,00 Rm., Ortszuschlag 37,00 Rm., zusammen 137,00 Rm.
b) wenn verheiratet (Frauenbeihilfe) 12,00 Rm., zusammen 149,00 Rm.
c) wenn verheiratet, mit zwei Kindern unter sechs Jahren (Kinderbeihilfe) 36,00 Rm., zusammen 185,00 Rm.

Hiervon beträgt ein Viertel

a) für Unverheiratete 34,25 Rm. (dieser Betrag wird gewährt, weil er den Mindestbetrag von 30 Rm. überschreitet),
b) für den Verheirateten ohne Kinder 37,25 Rm. (statt dessen ist zu zahlen der Mindestbetrag für Empfänger einer Frauenbeihilfe mit 30,00 Rm.),
c) für den Verheirateten mit 2 Kindern 46,25 Rm. (statt dessen ist zu zahlen der Mindestbetrag für Empfänger einer Frauenbeihilfe und zweier Kinderbeihilfen mit 60 Rm.).

Beispiel 2.

Ein Beamter der Besoldungsgruppe 9 Stufe 6 in einem Orte der Ortsklasse A ohne örtlichen Sonderzuschlag erhält monatlich

a) wenn unverheiratet, Grundgehalt einschließlich des Zuschlags zum Grundgehalt 341,00 Rm., Ortszuschlag 70,00 Rm., zusammen 411,00 Rm.,
b) wenn verheiratet (Frauenbeihilfe) 12,00 Rm., zusammen 423,00 Rm.,
c) wenn verheiratet, mit zwei Kindern unter sechs Jahren Kinderbeihilfe 36,00 Rm., zusammen 459,00 Rm.

Hiervon beträgt ein Fünftel

a) für Unverheiratete 82,20 Rm. (statt dessen ist zu zahlen der Höchstbetrag mit 60 Rm.),
b) für den Verheirateten ohne Kinder 84,60 Rm. (statt dessen ist zu zahlen der Höchstbetrag mit 80 Rm.),
c) für den Verheirateten mit zwei Kindern 91,80 Rm. (statt dessen ist zu zahlen der Höchstbetrag mit 80 + (2×6) = 90 Rm.).

Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebene.

Der vorstehenden Regelung entsprechend ist bei den Zuwendungen für die Wartegeldempfänger, Ruhegehaltsempfänger und Hinterbliebenen zu verfahren.

Aus dem Pensionärverband.

Der Breslauer Pensionär-Verband hielt seine überaus zahlreich besuchte Monatsversammlung am 13. d. Mts. von nachmittags 2 Uhr ab im großen Saale des Vinzenzhauses ab. Der Vorsitzende, Rechnungsrat Welz, eröffnete die Versammlung mit der Bekanntgabe der in der Zeit vom 9. Oktober bis 10. Dezember cr. als gestorben gemeldeten Mitglieder, deren Andenken geehrt wurde. Ueber die am 13. d. Mts. hier abgehaltene große Versammlung des Pensionär-Verbandes und der anschließenden Tagung der Ortsgruppen der Provinz berichtete der Vorsitzende. In der „Beamten-Post" ist hierüber berichtet worden. Der stellvertretende Vorsitzende Anselm Rohl hat es sich nicht nehmen lassen, auch in diesem Jahre für die Mitglieder des Pensionär-Verbandes eine Weihnachtsfeier im großen Saale des Vinzenzhauses zu veranstalten. Zur Deckung der Unkosten mußten 30 Pfg. einschließlich Steuer als Eintrittsgeld erhoben werden. Ueber die Herabsetzung der Mitgliederbeiträge nach einer Staffelung, die auch beim Reichsverband der Ruhestandsbeamten weiterhin nachgesucht wird, wurde berichtet. Die Notlage in den Kreisen der Ruhebeamten und Hinterbliebenen ist so unbegrenzt, daß, um das Leben fristen zu können, mit jedem Pfennig gerechnet werden muß. Die Nachzahlung der Pensionen an Witwen ehem. Privateisenbahn-Beamten hat vielen in Elend und Not lebenden Witwen eine Weihnachtsfreude bereitet, wir gönnen es den betroffenen Witwen von ganzem Herzen. Hieraus kann man ermessen, was ein großer Verband, der tatkräftige und ehrliche Männer an der Spitze hat, erreichen kann. Von zwei mit der Nachzahlung bedachten Mitgliedern wurden für den auch im Pensionär-Verbande neu gegründeten Familienbetrat 12 und 5 Mark gespendet. Zur Nachahmung empfohlen und herzlicher Dank den Spendern. Die Aenderung der §§ 16 und 36 der Satzungen, redaktioneller Natur, wurde einstimmig beschlossen. Auf das Abonnement der beiden Verbandsorgane, die „Beamten-Post" Breslau (7tägig) und die „Allgemeine deutsche Pensionär-Zeitung", Berlin (14tägig), wurde hingewiesen. Da nur, wie schon wiederholt darauf hingewiesen worden ist, mit einer Achtung gebietenden zahlenmäßigen Macht, wie der „Deutsche Beamten-Bund", Berlin mit seinen 1½ Millionen Mitgliedern und dem mit diesem in einer Arbeitsgemeinschaft stehenden „Reichsverband der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen", Berlin, bei den gesetzgebenden Faktoren beider Häuser mit einem Erfolge gerechnet werden kann, so wäre es gegen die gesamte Beamtenschaft streul gehandelt, wenn in einer unverantwortlichen Weise zunächst in Pensionärkreisen auf eine Zersplitterung mit Mitteln hingewirkt wird, die erkennen lassen, was damit ohne jeden Zweifel bezweckt wird. Der Breslauer Pensionär-Verband steht auf fester, einwandsfreier Grundlage und würde nie einen Makel auf sich sitzen und durch seinen von Ehrenmannern gebildeten Vorstand, wenn erforderlich, Remedur schaffen lassen. Was für eine Einigkeit im Verbande herrscht, dafür legen die allmonatlichen, immer überaus zahlreich besuchten Versammlungen Zeugnis ab. Auch die an den die Versammlungen so geschickt leitenden Vorsitzenden, Rechnungsrat Welz, gelangten anerkennenden Schreiben lassen erkennen, daß der Verband sich zum Wohle der Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen auf dem richtigen Wege befindet und gelobte, auf diesem Wege weiter zu schreiten und Hindernisse zu beseitigen. Die ständig zunehmende Zahl der Verbandsmitglieder und das zunehmende Interesse für das Verbandsorgan „Die Beamten-Post", auf die jedes Mitglied sich von 1. Januar 1927 ab bei dem so billigen Abonnementspreise von 50 Pfg. für das Vierteljahr bei seinem Postamte einschreiben lassen möge, zeigen Vorteile, die damit geboten werden, und die in keinem Verhältnis zu der minimalen Ausgabe stehen, ein Versuch wird unsere Angabe voll und ganz bestätigen. Die brennende Frage der Alt- und Neupensionäre wird noch Neujahr entschieden werden. Wichtige und vom Reichsverbande und dem D. B. B. eingehend begründete Petitionen und die in der großen Pensionär-Versammlung hier am 13. v. Mts. einstimmig angenommene, in der „Beamten-Post" bekannt gegebene Entschließung liegt dem Reichs- und Landtage vor. Wenn hieraus ein Erfolg erreicht wird, so würde man es mit einem gewissen Humor auffassen müssen, wenn jene Splitterorganisation, der als Obmann ein aus dem Vorstande des Breslauer Pensionärverbandes ausgeschiedenes Mitglied vorsteht, sich etwa anheischig machen sollte, die Erfolge auf sein Konto zu setzen. Die Idee, ein Pensionär-Erholungsheim im Riesengebirge zu errichten, war von dem Senior der Pensionäre, Stadt- und Schulrat Radomski-Hirschberg ausgegangen und wurde von ihm in der großen Versammlung am 13. v. Mts. bekanntgegeben. Der Hauptausschuß des hiesigen Verbandes hat sich mit dieser Frage bereits eingehend beschäftigt, ohne darüber was verlauten zu lassen, es sollte zunächst die Monatsversammlung darüber ihre Ansicht äußern. Das Wort hierzu erhielt der Pressewart Ed. Dahmel, dem eine 40jährige Erfahrung auf dem Gebiete der Errichtung von Erholungsheimen, sowohl im Riesen- als auch im Glatzer Gebirge, wo er zu Hause, eigen ist. So sympathisch dieser, von Herrn Radomski kommende Vorschlag zu begrüßen ist, so kommt er zu einer recht ungeeigneten Zeit, in der die Pensionäre, die hinterlassenen Witwen und Waisen, sich noch den Worten des ihnen so wohlgesinnnten Herrn Radomski in Not und Elend befinden. Das Objekt muß gar bezahlt werden, wozu keine Mittel vorhanden sind. Sollten diese von den Mitgliedern der Ortsgruppen-Verbände, wie beabsichtigt, aufgebracht und getragen werden, so würde man sich am oberster Stelle sagen, da muß die Not nicht so groß sein, um in ein so unsicheres Unternehmen hineinzugehen. Der Preußische Beamten-Verein Breslau, der die Mittel besitzt, läßt die Hand weg von einem derartigen Unternehmen; er unterstützt mit seinen alljährlichen nicht unbedeutenden Ueberschüssen in Not geratene Beamte und Witwen und Waisen ehemaliger Beamten, sofern sie Mitglieder des Vereins waren. Der Verein zählt weit über 20 000 Mitglieder. Jahresbeitrag 2 Mark. Anmeldungen bei dem Schatzmeister, Oberinspektor Felix Kolke, Florastr. 45 III. Nach Anfrage des Vorsitzenden über das Erholungsheim-Projekt verhielt sich die Versammlung ablehnend. Nächste Versammlung am 14. Januar 1927, nachmittags 2 Uhr im Vinzenzhause.

P.

Es starben in der Zeit vom 9. Oktober bis 10. Dezember 1926 folgende Mitglieder: Gottlieb Kriegler, Eisenbahn-Betriebssekretär; Karoline Pohl, verw. Eisenbahn-Assistent; August Lamprecht, Ober-Stationsvorsteher; Julius Frühauf, Werkführer; Anna Grabet, verw. Eisenbahn-Sekretär; Max Kolitsch Lokomotivführer; Gustav Hentschel, Hegemeister, Kreuzburg; August Fellbaum, Lokomotivführer; Konstantin Winkler, Ober-Realschullehrer; Heinrich Zilles, Gütervorsteher; Pauline Andera, verehelichte Eisenbahn-Schaffner Franz Ullmann, Zugführer; Emma Schöngert, verw. Eis.-Betriebsass.; Max Binder, Rechnungsrat; Julius Groß, Eisenbahn-Schaffner; Minna Daer, verw Seminarlehrer, in Kreuzburg; Johanna Hardioß, verehel. Ober-Bahnassistent, Wilhelm Bartsch in Oels; Emma Kluczny, verm. Lokomotivführer; August Wochnik, Schaffner i. R.

Künstlers Weihnachten.

Wie Dichter Weihnachten feiern, ist oft erzählt worden, aber die Künstler, die doch nicht weniger zur Verherrlichung und Verklärung des Festes beitragen, hat man bisher ein wenig vernachlässigt. Und doch spielen auch Maler und Zeichner in der Geschichte unserer Weihnachtsfeier eine wichtige Rolle, haben wacker mitgeholfen zur Ausgestaltung des Christfestes und zum Weltfieg des Lichterbaumes. Eigenartig schildert uns der Schlachtenmaler Albrecht Adam Weihnachten im 18. Jahrhundert. Während beim Kupferstecher Stock in Leipzig Goethe um den geputzten Tannenbaum herumtanzte, verschmähte man in Nördlingen, wo Adam wohnte, den düsteren Nadelbaum und setzte „schon monatelang vorher den jungen Stamm von einem Kirsch- oder Weichselbaume in einer Zimmerecke in einen großen Topf. Gewöhnlich stehen diese Bäume bis Weihnachten in voller Blüte und dehnen sich oft weit an der Zimmerdecke hin aus, was man als eine große Zierde betrachtet und was auch in der Tat zur Feier des Christfestes sehr viel beiträgt." Von den Freuden einer sächsischen Weihnacht zu Beginn des 19. Jahrhunderts entwirft der Maler Wilhelm von Kügelgen in seinen berühmten „Jugenderinnerungen eines alten Mannes" ein anmutiges Bild, führt uns auf den Dresdner „Striezelmarkt" mit den „mit Rauschgold, mit bunten Papierschnipseln und goldenen Früchten dekorierten Weihnachtsbäumen". Auch der Zeichner Ludwig Richter und der Bildhauer Ernst Rietschel, die beide uns so wundervolle Darstellungen des Christnachtzaubers geschenkt haben, wissen in ihren schönen Lebensaufzeichnungen von dem trauten Glück der Weihnacht, die sie im Kreise ihrer Familie begingen, zu erzählen. Den ersten Weihnachtsbaum in Wien hat ein Maler angezündet, der Vater des großen Meisters Rudolf von Alt, der aus Frankfurt a. M. die Sitte mitbrachte. Der Künstler hat von dieser seiner „denkwürdigsten Weihnachtserinnerung" selbst erzählt: „1817 konnte man in Wien noch nicht diese wonnesam-traute, erhebend-erhabene Institution. Und wenn ich noch so alt werde, ich werde nie, nie diesen ersten fremden Weihnachtsbaum vergessen. Plastisch und gravitätisch, milde und bezaubernd, steht er vor mir — ich sehe ihn, sehe auch mich, den dummen fünfjährigen Jungen, der wahre Freudentänze um dieses neue und doch sympathische Bäumchen aufführte. Noch tagelang schwärmte ich von dem neuen Baum und schwor mir, würde ich Maler, in den herrlichsten Farbentönen diesen ersten Weihnachtsbaum in Wien der Nachwelt zu erhalten, in dessen Bild all meine Gefühle, mein Gemüt hineinzulegen. Dieser Weihnachtsbaum, dieser Frankfurter Weihnachtsbaum des Weihnachtsabends von 1817 gehört zu meinen denkwürdigsten Weihnachtserinnerungen. Er war der erste, der in Wien seinen zauberhaften Lichterglanz ausstrahlte. Der allererste."

In Berlin feierten die Künstler damals zu Weihnachten farbenbunte Feste, große Kostümbälle, bei denen geschichtliche und exotische Phantasien aufflebten; noch mehr bürgerten sich die Ausstellungen der großen Weihnachtstransparente ein, die alljährlich zum Fest von Berliner Künstlern gemalt wurden und dann zugunsten des Unterstützungsvereins für Künstler zu sehen waren. Sehr feierlich gestaltete sich die Ausstellung in der Akademie durch den begleitenden Gesang des unsichtbar aufgestellten Domchors. Besonders Adolf Menzel war bei dieser werktätigen Weihnachtsfeier mit Leib und Seele dabei. In seinen Briefen erzählt er z. B. von Weihnachten 1845: „Eine Wonne habe ich in der Zeit vor dem Feste genossen, wie ich wohl noch nichts erlebt habe. Nämlich unter den 6 großen Transparent-Bildern, welche unser Verein dieses Jahr wieder zu einer Weihnachtsausstellung malte, war ein Rubens, und zu dem wurde einstimmig ich kommandiert. Daß ich hiegegen keinen Protest einlegte, können Sie denken, und nun das Schmieren!! Die Figuren des Vordergrundes 7 Fuß. Da die Vorstellungen nur des Abends stattfanden, so haben wir sie schon der Farben wegen auch nur in den Abenden gemalt, in der Akademie in den beiden unteren Sälen, und Alle zusammen, das war eine lustige Wirtschaft. Manchen Abend 20 Mann." Waren es diesmal noch Kopien nach alten Meistern, nach Raffael, Correggio usw., so traten in späteren Jahren, nicht zum wenigsten auf Betreiben Menzels, der sich hier mit Farbe und Pinsel so recht „auszuarbeiten" konnte, selbständige Schöpfungen an die Stelle. Der Meister lieferte z. B. zu diesem Zwecke Riesenbilder mit den Themen: „Adam und Eva mit ihren Kindern", „Christus als Knabe im Tempel", und „Christus, der die Händler aus dem Tempel jagt". Menzel, dessen starken Familiensinn und innige Freude am eigenen Heim wir an dem mürrischen Junggesellen erst jetzt recht kennen gelernt haben, hatte überhaupt eine besondere Liebe zum Christfest. Wie wehmutsvoll klingt sein Weihnachtsbrief an den Freund Arnold nach dem Tode der Mutter, wie herzlich und liebevoll sinnt er immer wieder auf Aufmerksamkeiten für seine Geschwister! Merkwürdige und doch stimmungsvolle Weihnachtsfeste haben die deutschen Künstler in Rom gefeiert. Um einen großen Orangenbaum mit herabhängenden Früchten versammelten sie sich im Künstlerverein und gedachten der fernen Heimat, der fernen Lieben. Noch 1864 ersetzte man das Tannengrün durch frische Lorbeerzweige, und erst später ist dann der Christbaum auch zu den Künstlern der römischen Kolonie gekommen.

Kunst und Wissenschaft.

Stadt-Theater

„Götterdämmerung". Am Montag ging das gewaltige Schlußdrama des Nibelungenringes in Szene. Die Aufführung war in fast allen Teilen gelungen. Cortelezis riß das ihm willig folgende Orchester mit sich fort. Er wurde am Schluß stürmisch gerufen. Von den Mitwirkenden gebührt Frau Dannenberg als Brünnhilde die Krone. Wir haben seit langen Jahren keine so hervorragende Götterdämmerung-Brünnhilde gehabt. Auch im zweiten Akt, wo viele ihrer Vorgängerinnen der Gewalt des Orchesters nicht mehr stand hielten, brachte sie die Schwurszene zu vollster Geltung. An zweiter Stelle ist Groß'ens Gunther zu nennen, der „den sammervollsten der Männer" durch seine seelenvolle Stimme beinahe zu einer sympathischen Figur machte. Frau Heidersbach hauchte der farblosen Gutrune warmes Leben ein. Unkel-Siegfried stellt die frohe draufgängerische Jugend des Drachentöters. Stimmlich letzte er sich diesmal keine Reserve auf und hielt bis zum Schluß in voller Frische durch. Andra Hagen wächst nach und nach in seine Rolle hinein. Sein Organ ist aber für diesen Ränkespieler nicht schwarz genug. Fr. Böhlke als Waltraute und Glatz-Alberich fügten sich gut in den Rahmen des Ganzen. Glatz war diesmal in seiner kurzen Szene nicht so abhängig vom Kapellmeister wie an den Vorabenden. Die Nornenszene klang etwas unsicher, während die drei Rheintöchter im Zusammenklang ihrer Stimmen ausgeglichener waren. Dr. Graf hat die alte Inszenierung übernommen. Nur eine völlige Umgestaltung, namentlich des Schlußbildes, kann den Vorschriften Wagners zu ihrem Recht verhelfen. Das jetzige Schlußbild entspricht auch nicht annähernd den genauen Weisungen Wagners.

i. V.: R. K.

Stadttheater (Opernhaus). Am ersten Feiertag, Dienstag, Mittwoch und am Neujahrstag, nachmittags 3 Uhr, wird „Der Puppenschuster" zu ermäßigten Preisen zur Aufführung gebracht. Am ersten Weihnachtsfeiertag, abends 7½ Uhr, in vollständiger Neuinszenierung: „Louise" von Charpentier, am zweiten Weihnachtsfeiertag, abends 8 Uhr: „Turandot", die unverändert ihre Anziehungskraft ausübt. Nachmittags 3 Uhr: „Der Vogelhändler". Montag, 6½ Uhr: „Die Meistersinger von Nürnberg". Dienstag, 7½ Uhr: „Louise". Mittwoch, 8 Uhr: „Der fliegende Holländer". Donnerstag, 6½ Uhr: „Palestrina". Als Silvester-Vorstellung geht am Freitag um 7 Uhr: „Der Vogelhändler" (mit Silvester-Einlagen) in Szene. Sonnabend, 7 Uhr: „Der Rosenkavalier".

Beilage zu Nr. 52 der „Beamten-Post“ — Sonnabend, 25. Dezember 1926.

Die Beamten-Familie

Der Weihnachtshase.

Von Artur Pachnicke-Breslau.

Eusebius Federle war fürstlicher Registrator, hatte ein gutes Einkommen und lebte mit seiner Gattin Ursula einen leidlich schönen Tag. Nur eine Leidenschaft hatten beide Eheleute, sie waren nämlich entsetzlich geizig, d. h. sie noch bedeutend mehr als er. Für wen sie denn sparten, wußten sie eigentlich selbst nicht recht, da sie keine Kinder hatten und auch keine mehr zu erwarten waren. Ursula hatte aber den Vorzug einer Mustergattin, die schönsten Gerichte vermochte sie billigst und geschmackvoll herzustellen; freilich, besondere Leckerbissen erlaubten sich Federles nicht, da diese zu kostspielig erschienen.

Nur einmal im Jahre und zwar zur Weihnachtszeit wurde eine Ausnahme gemacht — da gab es nämlich Hasenbraten, tatsächlich wirklichen Hasenbraten, wunderbar zubereitet. Und das kam daher, daß Herr Federle als alter bewährter Beamter seines fürstlichen Gebieters, welcher im Besitze von großen Waldungen war, während jener Zeit einen Hasen als Geschenk erhielt. Das war dann jedesmal ein großes Fest bei Federles. Wochenlang sprach man schon täglich von dem bevorstehenden Ereignis — und wenn erst der Hasenbraten in seinem Dufte auf dem Tische stand, dann dankten die beiden Eheleute jedesmal inbrünstig dem gnädigen Fürsten für seine große Güte.

Es war nun wieder einmal während der Weihnachtszeit und den fürstlichen Beamten war bereits angekündigt, daß ihnen von der Oberförsterei die betreffenden Hasen zugeschickt würden.

„Morgen kommt der Hase, liebe Ursula,“ sagte Eusebius Federle voller Freude zu seiner Gattin beim Eintritt in die Wohnung.

Das war eine große Botschaft für Frau Federle und am nächsten Tage erwartet sie voller Ungeduld die kommenden Dinge. Richtig, da bog um die Straßenecke ein Mann mit einem prächtigen Hasen beladen, und kam auf das Haus zu.

Frau Federle riß in höchster Ungeduld die Stubentür auf.

„Ah, da ist ja der langersehnte Hase!“ rief sie dem Manne im Hausflur entgegen. Dieser meinte nur:

„So, das ist hübsch, daß ich gleich getroffen habe, da brauche ich erst nicht lange zu suchen. Ich sollte das Stück hier nur abgeben. Ich danke recht schön!“

Mit diesen Worten überreichte der Mann der Frau Ursula die kostbare Last und ließ ein dargebotenes Zehnpfennigstück als Trinkgeld in der Westentasche verschwinden — soweit mußte es an diesem Tage bei Federles reichen.

Die Frau war überglücklich und betrachtete fortwährend den Hasen, der auch tatsächlich ein prächtiges Stück seiner Art war. Auch ihr Gatte teilte voll und ganz ihre Freude, als er während der Mittagszeit aus dem Bureau nach Hause kam.

Indessen das Glück sollte noch größer werden, als nachmittags wieder ein Mann erschien und einen Hasen der Frau Ursula überbrachte. Diese traute der Sache nicht recht und bemerkte, daß sonstens ein Irrtum vorliegen müsse, da sie bezw. ihr Ehemann bereits einen solchen erhalten hätte.

„Nein, es ist kein Irrtum,“ erwiderte der Ueberbringer, „ich habe vom Herrn Oberförster ausdrücklich den Auftrag erhalten, diesen Hasen bei Herrn Federle abzuliefern. Und diesen Befehl führe ich aus.“

„Nun gut, wenn die Sache so ist, dann nehme ich ihn an,“ meinte Frau Federle hocherfreut und nahm das Stück Wild an sich.

Die Sache kam ihr etwas eigenartig vor, denn noch im keinem Jahre hatte es zwei Hasen gegeben. Doch ihr Ehemann beruhigte sie am Abend und bemerkte, daß die diesjährige Jagd sehr ergiebig gewesen sei und daß ihm jedenfalls seitens der fürstlichen Verwaltung eine außerordentliche Freude bereitet werden sollte.

„Na, ist es aber nicht schade, gleich zwei Hasen zu essen?“ warf Frau Ursula ein.

„Ich meine auch, aber was soll man damit machen?“ meinte Herr Federle.

Doch seine Frau war ein Finanzgenie, sie hatte alsbald einen gediegenen Plan.

„Weißt Du was, lieber Eusebius, ich werde einen verkaufen, wir schlagen eine ganze Menge Geld heraus und können etwas anderes damit anfangen,“ sprach sie voller Eifer.

Das war aber nicht nach dem Geschmack ihres Gemahls, dessen Geiz doch noch nicht so weit ging.

„Nein, liebes Kind, das geht nicht. Wenn das einer von den oberen Herren erfahren würde, hätte ich schließlich Unannehmlichkeiten, daß ich derartig mit den fürstlichen Geschenken umgehe. — Aber mir fällt eben ein, wir könnten jemandem eine große Freude bereiten. Du weißt, mein Bruder Norbert, der Bankdiener hat eine Menge Kinder und nur ein kärgliches Einkommen. Wie wäre es, wenn wir ihm den Hasen schickten?“

Frau Ursula wollte davon zunächst absolut nichts wissen, ihr Ehemann hatte aber manchmal — es kam wirklich selten vor — auch seinen Willen und blieb bei seiner Idee. Schließlich gab sie nach, besonders weil ihr der Gedanke schmeichelte, mildtätig ihren Verwandten gegenüber aufzutreten.

Und so wurde der eine Hase, allerdings vorsorglich der kleinere, alsbald dem Bruder Norbert auf der Klosterstraße feierlichst übermittelt. Am nächsten Tage kamen sämtliche neun Kinder des Beschenkten zu Onkel und Tante, um den Dank auszusprechen. Die Tante war förmlich gerührt über ihre eigene Gutherzigkeit.

Im Grunde genommen ist die Sache zu Ende, doch es ist noch etwas hinzuzufügen.

Zwei Tage später erhielt Herr Federle ein Schreiben von der Wildhandlung Rehbock und Komp. auf der Sonntagsjägerstraße, worin ihm mitgeteilt wurde, daß durch einen Irrtum vor einigen Tagen ein Hase, der für den über Federles wohnenden Postassistenten Einschreiben bestimmt gewesen war, bei ihm abgegeben worden ist, und daß zur Vermeidung von Weiterungen um baldige Rückgabe des Wildstücks oder um Bezahlung von 5 Mark ersucht wird.

Daß Eusebius über alle Maßen unglücklich war, läßt sich denken, aber noch unglücklicher war seine Frau, die anfangs sprachlos war.

„Wenn das so ist, da verlange ich den anderen Hasen von Deinem Bruder alsbald zurück!“ schrie sie ihren Gemahl an.

Doch dieser ergab sich in sein Schicksal und sagte fest und bestimmt:

„Nein, das darf und wird nicht sein. Er ist geschenkt und damit ist die Sache erledigt.“

Das Ende war, daß Frau Federle den schönen fetten Hasen an die Wildhandlung Rehbock u. Komp. zurücksandte und daß Federles für dieses Jahr keinen Hasenbraten aßen.

Frau Ursula hat dies in ihrem Leben nicht vergessen können.

Weihnachten.

Holzschnitt von H. Baldung Grien aus dem Jahre 1515.

Kinderaugen in Weihnachtstagen

von Hans Gäfgen

Kinderaugen in Weihnachtstagen
Sind ein einzig' holdes Fragen,
Sind wie kleine, goldne Kerzen,
Segen spendend unserm Herzen.
Sind wie Spiegel aller Stunden,
Da das Glück den Weg gefunden
Tief in unsre Menschenseele,
Sind wie Lichter ohne Fehle,
Die mit ihrem Schein, dem holden,
Tage, Nächte uns umgolden.

Marzipan und Persipan.

Marzipan ist eine der ältesten und zugleich edelsten Konfektsorten. Der Name wird auf verschiedene Art ausgelegt; wahrscheinlich ist die Deutung Marci-panis (St. Markusbrot) die richtige und führt auf das am Mandelverkehr mit der Levante im Mittelalter besonders stark beteiligte Venedig, dessen Patron St. Markus war, zurück. Nach uralter Sitte und Verkehrsanschauung darf Marzipan-Konfekt nur aus Mandeln und Zucker bestehen. Im modernen Fabrikationsverfahren wird die Rohmarzipanmasse von besonderen Großindustriebetrieben als Halbfabrikat an die weiterverarbeitende Industrie geliefert. Die Herstellung von Marzipan-Konfekt geschieht dann durch Anwirken von einem Teil solcher Rohmasse mit Zuckerzusatz bis zu höchstens dem gleichen Gewicht. Aus dieser angewirkten Masse werden dann die verschiedenen wohlschmeckenden und reizenden Marzipansachen, wie feines Teegebäck, Kartoffeln, Schweinchen, Würstchen und sonstige Figuren, Torten usw. hergestellt, wobei Belag mit anderen Zierartikeln (Schokolade und dergleichen), sowie zarte Färbung vorgenommen werden kann. Neben dem hochfeinen Marzipan wird seit vielen Jahren eine billigere Sorte ähnlicher Waren hergestellt, die statt aus Mandeln aus entbitterten Pfirsich- und Aprikosenkernen mit Zuckerzusatz fabriziert wird. Diese Waren tragen die Bezeichnung Persipan; der Name ist von der botanischen Bezeichnung für Pfirsiche in Verbindung mit panis (soviel Brot) gewählt. Auch das Persipan, das im übrigen eine ähnliche Behandlung wie das Marzipan in der Fabrikation erfährt, ist ein recht gutes und schmackhaftes Konfekt, das infolge des billigeren Preises sich in weiten Kreisen eingebürgert hat und viele Liebhaber besitzt. Die hierzu nötigen Pfirsich- und Aprikosenkerne kommen in großen Mengen namentlich aus Kalifornien, China und sonstigen überseeischen Gebieten und werden in eigenen Entbitterungsverfahren in den Rohmassenfabriken behandelt, so daß sie ähnlich wie Mandeln verarbeitet werden können. Selbstverständlich muß das Persipan im Handel und Verkehr zur Unterscheidung von Marzipan, dem es im Aussehen und Geschmack sehr ähnlich ist, deklariert werden. Außer Marzipan und Persipan kommt ferner noch Nugat in Betracht, das aus Haselnüssen oder gerösteten Mandeln, teilweise mit Zusatz von Kakaobestandteilen hergestellt wird. — Die Fabrikation von minderwertigeren Waren aus ähnlichen Bestandteilen, z. B. aus Erdnüssen und dergleichen, gilt hingegen noch Handelsbrauch als verboten und zwar auch bei Kennzeichnung. Durch dieses Verbot soll namentlich den Qualitätserzeugnissen Marzipan, Persipan und Nugat wieder zum verdienten Ansehen verholfen werden.

16 Gramm Nüsse: ein Beefsteak.

Mit dem Winter kommt die Zeit der Nüsse. Besonderer Beliebtheit erfreut sich die Walnuß, die nicht nur schmackhaft, sondern vor allem auch eine hochwertige Nährfrucht ist. In bezug auf ihren Gehalt an Nährstoffen — darunter besonders Fett und Stickstoffsubstanzen — ist die Walnuß mit Ausnahme des reinen Fettes überhaupt das konzentrierteste aller Nahrungsmittel. Die Nuß erfüllt ihren Zweck als wertvolle Nahrung daher am besten dann, wenn man sie als Beigabe zu weniger konzentrierten Nahrungsmitteln, so z. B. als Butter- oder Fleischersatz, verwendet, wozu sie sich ihres reichen Fett- und Eiweißgehaltes wegen auch wohl am besten eignet. „Nüsse sind Fleisch und Butter der Natur“ heißt es sehr treffend, und so sollen sie denn auch in ähnlicher Weise wie Fleisch und Butter gegessen werden, d. h. zusammen mit Brot, Kartoffeln, Obst oder allenfalls auch mit grünem Gemüse. Wie außerordentlich reich die Walnüsse an Nährstoffen sind, geht daraus hervor, daß 16 Gramm Nüsse dem Nährwert eines Beefsteaks gleichkommen. Nach der chemischen Untersuchung enthält die Walnuß folgende Bestandteile: 7,18 Proz. Wasser, 16,74 Proz. Eiweiß, 58,47 Proz. Fett, 12,99 Proz. Kohlehydrate und 1,65 Proz. Reinasche, d. h. Nährsalze. Diese Nährsalze setzen sich ihrerseits zusammen aus: Kali, Natron, Kalk, Magnesium, Eisen, Phosphorsäure, Schwefelsäure und Chlor.

Fast allgemein ist das Vorurteil, daß die Nüsse zu den schwerverdaulichen Nahrungsmitteln gehören. Nach Ausführungen in der „Ear'enflora“ ist dies jedoch keineswegs der Fall, wenigstens dann nicht, wenn man sie zur richtigen Zeit verzehrt und gut kaut. Nüsse sollen nicht zwischen, sondern zu den Mahlzeiten und auch nicht zu spät am Abend gegessen werden. Befolgt man diesen Rat, so wird man die Erfahrung machen, daß Nüsse nicht schwerer verdaulich sind als Milch und Brot, denn das Nußfett erweist sich in diesem Fall als eines der leichtverdaulichsten Fette. Der Grund dieser leichten Verdaulichkeit liegt vor allem darin, daß sich das Nußfett in einem Zustand natürlicher Emulsion befindet, d. h. daß das Fett gleichmäßig in allerfeinsten Tröpfchen in der Fettmasse verteilt ist, was zur Folge hat, daß das Fett die Magenwände wie auch den übrigen Mageninhalt nicht überfettet und auf diese Weise die Verdauung also nicht behindert wird. Ob Salzzusatz die Verdaulichkeit der Nüsse fördert, ist nicht bewiesen; dagegen erhöht etwas Salz manchmal den Wohlgeschmack der Nüsse. Durch Kochen büßt die Nuß immer viel von ihrem Naturgeschmack ein.

Kinder-Ecke

Der Fee wundersame Weihnachtsgaben.

Von Edith Steputat

Am Fuße des Geiersberges liegt ein Dörfchen. Ein kleiner Bach fließt hindurch, der gluckert und glückst, und die Gänse und Enten trappeln im Sommer darin herum. Im letzten Hause wohnte eine alte Frau mit ihrem Enkelkinde, der neunjährigen Franziska. B's jetzt hatten die beiden noch keine Not gelitten, denn die Großmama schneiderte für die Bauersleute, und das kleine Gärtchen lieferte das Gemüse, das die beiden brauchten. Nun aber war sie krank geworden und wurde von Tag zu Tag schwächer. Der alte Schäfer sagte zu Fränze: „Eins könnte deiner Großmutter wohl helfen, das ist die Rose, die alle zehn Jahre am Heiligen Abend auf dem Geiersberge blüht. Bekommt sie die nicht, muß sie sterben!“

Wie sehnte nun die kleine Fränze den Heiligen Abend herbei. Endlich, endlich war er gekommen. Glänzend weiß lag der Schnee auf der Erde, und die großen Bäume auf dem Geiersberge hatten alle weiße Mäntel an. Als es dunkel war, und die alte Frau einschlief, schlich sich Fränzchen fort. Der Mond schien so hell, und gespenstisch warfen die Bäume und Sträucher ihre Schatten über den Weg. Aber sie fürchtete sich nicht, denn die Großmama sagte immer: „Das Böse hat nur Macht über dich, wenn du selbst böse bist, bist du gut, wagt es sich gar nicht an dich heran.“ Und sie wollte ja nichts Böses tun.

Nun war sie auf der bezeichneten Stelle, doch nichts fand sich; die wunderbare Blume mußte wohl dies Jahr nicht blühen. Da setzte sich die Kleine auf einen Baumstumpf und fing an, bitterlich zu weinen.

Plötzlich hörte sie neben sich eine sanfte Stimme, die sprach: „Trockne deine Tränen, mein Kind!“ Als sie aufsah, gewahrte sie eine wunderschöne Frau, die war in leuchtend weiße Schleier gekleidet.

„Ich bin die Fee vom Geiersberg,“ fuhr sie fort, „und weiß, warum du weinst. Nimm diese Erdbeeren und gib sie deiner kranken Großmutter, dann wird sie gesund.“

Damit gab sie der erstaunten Fränze ein kleines Körbchen. Ein köstlicher Erdbeerduft quoll daraus hervor, und ein Tannenzweiglein war daran befestigt. Das Kind bedankte sich glückstrahlend und lief nach Hause, so schnell es nur konnte.

„Hier, Großmama, iß bitte schnell!“ rief sie noch ganz atemlos vom Laufen, „daß du wieder gesund wirst.“ Und die Großmutter aß. Schon nachdem sie die Hälfte der Beeren gegessen hatte, fühlte sie sich gesund, und als sie die letzte hinunterschluckte, war sie plötzlich um Jahre verjüngt und wieder eine kräftige Frau.

Das Tannenzweiglein aber war zum großen Tannenbaum geworden, und allerlei silberne und goldene Päckchen hingen daran. Als sie die aufmachten, kamen die herrlichsten Dinge zum Vorschein. Warme Sachen für die Großmama und Fränze, Brot und Butter, Schinken und Wurst, und die schönsten Leckerbissen. Alles hatte Platz in den zierlichen Päckchen.

Wie jubelten da die beiden und dankten der guten Fee im Herzen für ihre wunderbaren Weihnachtsgaben.

Das Beamtenrecht

Der Rechtspfleger in der Justizverwaltung.

Von Justizobersekretär Lienig, Goldberg Schl.

Die Allgemeinheit kennt die Bezeichnung Rechtspfleger nicht und kann sich darunter kaum etwas vorstellen, obwohl diese Bezeichnung eines wichtigen Gliedes der Rechtspflege schon seit dem 28. 5. 1923 besteht. Zweck und Wirkungskreis sollen daher kurz erörtert werden. Voraussetzung sei, daß das Wort Rechtspfleger nur eine Tätigkeitsbezeichnung ist; dadurch hat man keine neue Beamtengruppe oder Amtsbezeichnung schaffen wollen.

Schon das Reichsgesetz vom 13. 8. 1921 beabsichtigte eine gründliche Entlastung der Gerichte, da infolge Arbeitsanhäufung ein völliger Zusammenbruch der Rechtspflege drohte. Da nun Entlastungsmaßnahmen sich als ungenügend erwiesen hatten, entschloß man sich zur Arbeitsteilung, um einer Vermehrung der Beamtenstellen vorzubeugen. Viele Richter-Arbeiten, die bei näherem Zusehen statt von rechtsgelehrten Beamten ebenso gut und sicher von den Justizobersekretären auf Grund ihrer Ausbildung und praktischen Erfahrung bewältigt werden konnten und zum erheblichen Teil schon werden, übertrug man ihnen zur völlig selbständigen Erledigung. Das war der Anfang zur Schaffung der Rechtspflegertätigkeit. Auf Grund der gesammelten Erfahrungen wurden die Bestimmungen im Jahre 1923 neugefaßt, und es wurde nun der Rechtspfleger eingeführt.

Wenn bei einem Gericht nach Prüfung der Geschäftsverhältnisse durch den Landgerichtspräsidenten eine Entlastung angeordnet ist, so ist der Rechtspfleger zur selbständigen und verantwortlichen Erledigung der ihm übertragenen Geschäfte zuständig. Diese Geschäfte können sich auf Strafrecht, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Vormundschaften, Grundbuch- oder Nachlaßsachen und sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit beziehen, die Aufwertungen eingeschlossen.

Alle diese Arbeiten kennt der Rechtspfleger schon längst genau, weil er sie seit Jahren bereits vorbereitet hat oder bei ihnen mitwirken mußte.

Dadurch werden die Richter für ihre eigentliche Tätigkeit, die Rechts-Entscheidung, frei. Eine solch zweckmäßige Einteilung und Ausnutzung der verfügbaren Kräfte ist nicht nur eine Vereinfachung, sondern vor allem auch eine Verbilligung der Rechtspflege.

Nach außen hin wird der Unterschied, ob ein Richter oder Rechtspfleger für die Behörde austritt, derart gekennzeichnet, daß es z. B. in einem Bescheide des Amtsgerichts heißt: Amtsgericht, gez. Becher, Justizinspektor als Rechtspfleger oder Müller, Amtsgerichtsrat als Richter.

Zur Wahrnehmung der Rechtspflegertätigkeit sind die Justiz-Oberinspektoren und Justiz-Inspektoren ohne weiteres berufen, außer ihnen aber auch diejenigen Justiz-Obersekretäre, die durch besondere Erfahrungen und längere Betätigung ihre Befähigung erwiesen haben.

Die neuen Einrichtung haben sich durchaus bewährt. Das haben die Aeußerungen des Justizministers und die Verhandlungen im Landtage ergeben. Es ist nur verwunderlich, daß noch den guten Erfahrungen der Versuch scheut wird, durchgreifend Wandel zu schaffen, trotzdem es überall heißt: Sparen, Sparen, Sparen! Hier liegt ein wirksames Mittel gegen die Ueberlastung der Gerichtsbehörden und gegen die Gefahr eines erneuten Anschwellens der Beamtenzahl vor.

Dienstlicher Wohnsitz.

Der Reichsdisziplinarhof hat am 6. d. M. ein grundsätzliches Urteil gefällt, daß einmal vom Standpunkte der Fortentwickelung der Rechtspflege, zum anderen Male vom Standpunkte der Beamtenschaft lebhaft zu begrüßen ist.

Der Tatbestand ist folgender: Der in Basel auf Schweizer Gebiet wohnende und auf dem Schweizer Teile des Bahnhofes seit mehr als 20 Jahren Dienst verrichtende Eisenbahnoberschaffner Pietsch sollte einer Verfügung der R. V. D. Karlsruhe folgend, seinen dienstlichen Wohnsitz nach einer ca. 40 Minuten von Basel auf badischem Gebiete neuerbauten Siedlung verlegen. Die R. V. D. Karlsruhe begründete ihr Vorgehen damit, daß während des Krieges und in der Nachkriegszeit die Verwaltung genötigt war, den Bestrebungen der Beamten in Basel entgegen zu treten, ihre Einbürgerung in die Schweiz unter Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit anzustreben. Mit dem Sinken der deutschen Währung erwuchsen dem Reiche durch die Besoldung der Eisenbahnbeamten in Basel in ausländischer Währung ganz außerordentliche Kosten, so z. B. kostete allein im Jahre 1922 ein Auslandsbeamter angeblich etwa das 15fache der Bezüge gleicher Beamten im Inlande. Die rechtliche Grundlage für die Zuteilung des dienstlichen Wohnsitzes im Inlande bildet nach der Anschuldigungsschrift die Ziffer 151 Abs. 4 der Besoldungsvorschriften. Im Anschluß hieran wurde die R. V. D. Karlsruhe vom Reichsverkehrsminister ermächtigt, den in Basel beschäftigten, nach Weil-Leopoldshöhe umzusiedelnden Beamten, diesen Ort als dienstlichen Wohnsitz anzuweisen. Diese Maßnahme stieß auf Widerstand des Personals, daß auf eine Auslandsbesoldung und das Wohnen in Basel nicht verzichten wollte. Pietsch wurde angewiesen, seine Privatwohnung in Basel zu kündigen, weil ihm zum 1. 10. 1925 eine bahneigene Wohnung (nicht Dienstwohnung) in der Siedlung auf deutschem Gebiete zugewiesen wurde. Obwohl ihm am 8. 10. 1925 ausdrücklich eröffnet wurde, daß die erfolgte Zuteilung einer Wohnung in Weil-Leopoldshöhe und die Versetzung dorthin als dienstlicher Wohnsitz anzusehen sei, der er Folge leisten müsse, weigerte Pietsch sich ohne ausreichenden Grund beharrlich und ausdrücklich, dieser Verfügung Folge zu leisten. Wegen dieser beharrlichen Weigerung wurde gegen Pietsch das förmliche Disziplinarverfahren eingeleitet, weil er durch sein Verhalten die ihm als Beamten obliegenden Pflichten gröblich verletzt und sich der Achtung, die sein Beruf erfordert, unwürdig gezeigt habe (§ 10 R. B. D.). Die Verhandlung erster Instanz fand vor der Reichsdisziplinarkammer Potsdam unter dem Vorsitz des Landgerichtsdirektors Dr. Westerkamp statt.

Der Angeklagte wurde, wie allgemein üblich, des Dienstvergehens für schuldig befunden und zur Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range und zu einer Geldstrafe von 50 Mark sowie zu den Kosten des Verfahrens verurteilt.

Aus der Urteilsbegründung heben wir hervor, daß der Angeschuldigte, als ihm seine Versetzung bekannt gegeben wurde, sofort bat, ihn im Interesse seiner Familie bei seinem Wohnsitz in Basel zu belassen, da er sonst seine Entlassung bezw. Versetzung in den Ruhestand erbitten müsse, worauf ihm, alten Verwaltungspraktiken zufolge, eröffnet wurde, daß dem Gesuch nicht entsprochen werden könne. Nur eine Entlassung ohne Gewährung eines Ruhegehaltes könne stattfinden. Der Angeschuldigte hatte fortgesetzt erklärt, daß er im Hinblick auf seine Familie (die Ehefrau betreibt ein kleines Exportgeschäft) die Verantwortung für den Umzug nicht auf sich nehmen könne und daher auf die ihm zugewiesene Wohnung verzichte. Er erklärt weiter, daß er für seine Person sich nicht weigere nach Leopoldshöhe zu ziehen, daß er aber bitte, seine Familie in Basel wohnen lassen zu dürfen. Die Verwaltung hatte eine ganze Reihe angeblicher Gründe für ihr Vorgehen vorgebracht. Gerade bei der Eisenbahnverwaltung sei es erwünscht, wenn nicht geradezu notwendig, daß wenigstens ein Teil der Beamten zusammen wohnt, um beim Eintreten besonderer Ereignisse z. B. Verkehrsstörungen, Unglücksfällen und dergleichen „greifbar" zu sein. Auch würden die Auslandsbeamten mit ihren Familien durch den dauernden Aufenthalt im Auslande dem deutschen Vaterland entfremdet werden. Ob solche Gründe vorliegen, entzieht sich der Nachprüfung der R. D. K. Da der Angeklagte der Versetzung nicht nachgekommen ist, war er zu bestrafen.

Selbstverständlich wurde gegen einen derartigen, jeder Willkür raumgebenden Urteilsspruch Berufung eingelegt. Pietsch bezog sich auf Art. 116 der Reichsverfassung, nach welchem die Wohnung jedes Deutschen für den Inhaber eine unverletzliche Freistätte darstelle. Die Verwaltung habe kein Recht, ihn auf Grund des § 10 R. B. G. zu zwingen, einer Versetzungsverfügung Folge zu leisten, da das Wohnen in diesem oder jenem Hause eine rein private Angelegenheit ist. Seine Amts- und Dienstpflichten würden sich in beiden Fällen im Gebiete eines auf schweizerischem Boden liegenden Bahnhofes abspielen. Der Einwand der Verwaltung, daß wenigstens ein Teil der Beamten zusammen wohnen müssen, um bei besonderen Ereignissen stets dienstbereit zu sein, spricht gerade für die Meinung des Angeschuldigten, da dieses Personal in Basel selbst stets greifbar, in dem ca. 40 Minuten entfernten Leopoldshöhe aber unerreichbar ist.

In der mündlichen Verhandlung vor dem R. D. H. unter Vorsitz des Senatspräsidenten Degg vertrat Reichsanwalt Dr. Niethammer die Anklage. Er ließ keine Zweifel daran, daß er die rechtliche Grundlage des Verfahrens als nicht gegeben ansieht. Die Interessen des Angeschuldigten wurden von dem auf dem Gebiete des Beamtenrechts als Autorität geltenden Rechtsanwalt Dr. Bendix-Berlin sehr energisch und zielbewußt wahrgenommen. Er wies nach, daß für das Vorgehen der Verwaltung in der jetzigen Zeit der stabilisierten Währung keinerlei Ersparnis-, sondern nur Autoritätsgründe ausschlaggebend gewesen seien. Man könne keinem Beamten zumuten, sich und seine Familie zu ruinieren, um einer vollkommen sinnlosen Verwaltungsanordnung Folge zu leisten. Wenn angeführt worden ist, daß ein Austausch von Inlands- und Auslandsbeamten von Zeit zu Zeit unbedingt erforderlich sei, um zu verhindern, daß die Auslandsbeamten und ihre Familien durch den dauernden Aufenthalt im Auslande ihrem deutschen Vaterlande entfremdet werden, sei diese Meinung der R. D. K. völlig unbegründet und als eine schwere Beleidigung der in Frage kommenden Beamten und deren Familien zurückzuweisen. Aeußerstenfalles könnte die Versetzung des Beamten selbst in Frage kommen, über die Familie desselben hat jedoch die Verwaltung überhaupt keine Anordnung zu treffen. Ebensowenig könne die Verwaltung einem Beamten eine bestimmte Mietwohnung zuweisen. Er plädiere aus diesen und anderen Gründen, die wegen Raummangels auch nicht anderweitig wiedergegeben werden können, auf Freisprechung des Angeklagten Pietsch, auf die der R. D. H. dann auch nach kurzer Beratung erkannte. Dieses Urteil schränkt die bisher übliche Verwaltungspraxis gewisser Behörden stark ein. Es hat für große Gruppen nicht nur der Eisenbahngrenzbeamten, sondern auch des Personals der Zoll-, Steuer- und noch anderer Beamtengruppen fundamentale Bedeutung und befindet sich im Einklang mit dem modernen Rechtsempfinden breitester Bevölkerungsschichten, die es begrüßen, wenn die Rechtsprechung höchster Gerichte der Willkür gewisser Verwaltungsbehörden eine Grenze setzt.

Zurückhaltung von Beschwerden.

Bei einem preußischen Ressort besteht die Gepflogenheit, Anträge von Untergebenen an die Zentralstelle zurückzuhalten, wenn ihm dieses zweckmäßig erscheint. Ist dieses Verfahren zulässig? Bekanntlich hat nach Artikel 126 der Reichsverfassung jeder Deutsche das Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständige Behörde zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von einzelnen als auch von mehreren gemeinsam ausgeübt werden. Gilt diese Bestimmung auch für Beamte? Es könnte die Auffassung vertreten werden, daß der Beamte nur das Recht hat, sich an die nächsthöhere Dienststelle mit Bitten oder Beschwerden zu wenden, nicht aber das Recht, sich an weitere höhere Instanzen zu wenden, wenn die erste höhere Dienststelle dieses für unzweckmäßig hält. Es kommt also auf die Auslegung des Begriffs „Zuständige Behörde" nach Artikel 126 der Reichsverfassung an. Die Auffassung, daß die nächsthöhere Dienststelle berechtigt ist, Anträge von Untergebenen an die Zentralinstanz zurückzuhalten, ist unrichtig. Der Beamte wird sich regelmäßig an die Zentralinstanz nur wenden, wenn er mit einer Entscheidung seiner nächsten Dienststelle nicht einverstanden ist. Er ruft also die Entscheidung der höheren Stelle an. Als „zuständige" Behörde für die Entscheidung dieser Beschwerde kann also nach Artikel 126 der R. V. nicht die Stelle aufgefaßt werden, über die sich der Beamte beschwert, sondern nur die nächsthöhere Aufsichtsinstanz. Daraus ergibt sich, daß ein Zurückhalten der Beschwerde durch den nächsthöheren Vorgesetzten gegen Artikel 126 der R. V., der ganz allgemein, also auch für Beamte, gilt, verstößt.

Aber auch selbst wenn Artikel 126 der Reichsverfassung nicht angewendet wird, ist es eine Selbstverständlichkeit, daß Beschwerden über vorgesetzte Dienststellen von diesen an die nächsthöhere Instanz weitergegeben werden müssen. Würde das nicht geschehen, so würde der Beamte der Entscheidung seiner nächsthöheren Dienststelle mit Haut und Haar ausgeliefert sein. Der Instanzenzug innerhalb der Verwaltung (Aufsichtsbehörden) ist gerade deshalb geschaffen worden, um den Beamten, falls sie sich über die nächsthöhere Dienststelle beschweren wollen, die Möglichkeit zu geben, sich an die Aufsichtsinstanz dieser nächsthöheren Dienststelle zu wenden. Ist die nächsthöhere Dienststelle der Ansicht, daß die Beschwerde des Untergebenen unbegründet ist, so wird sie ihn auf die Bedenken, die ihrer Weitergabe an die nächsthöhere Dienststelle entgegenstehen, aufmerksam machen. Besteht aber der Beamte auf der Weitergabe seiner Beschwerde, so muß diese weitergegeben werden. Das Risiko, abgewiesen zu werden, fällt natürlich dem Antragsteller zu, der sich der Gefahr aussetzt, von der angegangenen höheren Dienststelle wegen seines Verhaltens evtl. gemaßregelt zu werden. Würde dagegen die Entscheidung über die Weitergabe der Beschwerde derjenigen Behörde, über die sich der Beamte beschwert, zufallen, so würde diese, wenn sie die Beschwerde zurückhält, in eigener Sache erkennen. Sie würde damit die Entscheidung treffen, daß die Beschwerde über ihr eigenes Verhalten ungerechtfertigt sei. Schon daraus ergibt sich, daß eine Zurückhaltung der Beschwerde unzulässig ist, da eine Entscheidung in eigener Sache jeder Vernunft widerspricht. Der sich beschwerende Beamte will ja gerade mit seiner Beschwerde über seine vorgesetzte Dienststelle eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde über das Verhalten seiner Vorgesetzten herbeiführen.

Wie soll sich nun der Beamte benehmen, dessen Beschwerde über die vorgesetzte Dienststelle von dieser widerrechtlich zurückgehalten wird? Er könnte den Tatbestand der Presse zur Veröffentlichung übergeben. Nun besteht aber vielfach in der Preußischen Verwaltung die Bestimmung, daß die Genehmigung der nächsthöheren Dienststelle zu Veröffentlichungen irgendwelcher Art in der Presse erforderlich ist. Die vorgesetzte Dienststelle, die die Beschwerde des Beamten zurückgehalten hat, wird natürlich auch nicht die Genehmigung zur Veröffentlichung der Beschwerde in der Presse erteilen. Sie wird auch hier den Beamten knebeln. Selbstverständlich muß eine solche Disziplin aufrecht erhalten werden, falls der Staatsapparat funktionieren soll. Doch darf dabei nicht mit zweierlei Maß gemessen werden.

Ein Beamter, der von Vorgesetzten geknebelt wird, hat nur die Möglichkeit, sich nach Artikel 126 der R. V. an die Volksvertretung, also an seine Partei, zu wenden, vorausgesetzt, daß nicht auch dafür, im Widerspruch mit der R. V., ein besonderes Genehmigungsverfahren in der Verwaltung eingeführt werden sollte, was keineswegs ausgeschlossen erscheint.

Es ist nun ohne weiteres klar, daß es nicht im Interesse der notwendigen Disziplin innerhalb der Beamtenschaft liegt, wenn diese sich nicht mit Bitten und Beschwerden an ihre vorgesetzten Dienststellen, sondern an ihre Partei wenden muß. Es bleibt den Beamten aber in dem oben genannten Falle nichts anderes übrig. Schon daraus ergibt sich, daß es nicht nur rechtswidrig, sondern auch unzweckmäßig ist, Beschwerden von Beamten an vorgesetzte Dienststellen zurückzuhalten und die freie Meinungsäußerung zu knebeln. Die Beamten werden durch dieses Verfahren geradezu verleitet, sich an ihre Partei zu wenden, wodurch die Verwaltung noch mehr „politisiert" werden würde, als es schon leider viel zu sehr geschehen ist.

Also fort mit dem Genehmigungsverfahren für Veröffentlichung der Beamten! Aufhebung der Bestimmung, daß Beschwerden der Beamten an höhere Dienststellen von der nächsthöheren willkürlich zurückgehalten werden können. Es wäre sehr erwünscht, wenn sich mit dieser wichtigen Frage der Beamtenstellung das Parlament recht bald beschäftigen würde.

Pfändung von Gehalt.

Am 31. Dezember d. J. läuft die als Ergänzung zum Gesetz vom 13. 12. 1923 erlassene Verordnung über die Lohnpfändung ab. Das Reichsjustizministerium hat dies zum Anlaß genommen, die zurzeit bestehenden Vorschriften einer Neufassung zu unterziehen. Die Absicht des RJM. ist umsomehr zu begrüßen, als die gegenwärtige starke Zersplitterung dieser Gesetzesmaterie die Uebersicht erschwert. Wie wir hören, wird diese Neufassung an den § 850 der Zivilprozeßordnung anknüpfen, was zweifellos eine materielle Verbesserung des bisherigen Rechtszustandes bedeutet.

Die Kahlpfändung zugunsten von fiskalischen und von Unterhaltsforderungen ist so gemildert, daß der Uebelstand des „Gesetzes betr. Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes von 1869, daß Lohn und Gehalt, auch soweit sie an sich unpfändbar sind, im Augenblick der Fälligkeit dem Zugriff des Gläubigers unterliegen, wenn der schuldnerische Arbeitnehmer in diesem Augenblick sein Arbeitseinkommen noch nicht eingefordert hat, beseitigt wird. Auch soll eine gesetzlich geschehene Regelung der vielumstrittenen Gepflogenheit, Beträge, die nach gesetzlicher Vorschrift (Steuer, Krankenkasse usw.) vom Schuldner einzubehalten sind, vor Ermittlung des pfändbaren Teiles vom Lohn abzuziehen, herbeigeführt werden.

Hinsichtlich der Beschlagnahme des Diensteinkommens der Beamten, die an sich günstiger standen als die übrigen Arbeitnehmer, hat sich nichts geändert. Bei Beiden ist ein Betrag von wöchentlich 30 Mark bezw. monatlich 130 Mark vom Einkommen grundsätzlich unpfändbar, soweit nicht überhaupt Bezüge bestimmter Art der Pfändung entzogen sind. Von dem die genannten Zahlen übersteigenden Mehrbetrag bleiben bei Beamten wie bei Arbeitern zwei Drittel unpfändbar; beim ledigen Arbeitnehmer jedoch nur ein Drittel, wozu beim versorgungspflichtigen Arbeitnehmer je ein Sechstel, jedoch zusammen nicht mehr als zwei Sechstel für eine bezw. mehrere unterhaltsberechtigte Personen kommt.

Die Sozialzulage und Dienstaufwandsentschädigung der Beamten sind nicht nur unpfändbar, sondern sie rechnen bei der Ermittlung des pfändbaren Einkommens auch nicht mit. Gefordert wird, daß für den versorgungspflichtigen Arbeitnehmer der unpfändbare Anteil des Mehrbetrages auf 50 Prozent erhöht wird. Für den versorgungspflichtigen Arbeitnehmer soll er unbeschadet der Zahl der Versorgungsberechtigten zwei Drittel betragen. Außerdem müsse für die Arbeiter wie für die Beamten der Anspruch auf das den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbegeld und Gnadengehalt unpfändbar bleiben. Auch will man den Reichstag dafür gewinnen, den unpfändbaren Grundbetrag von wöchentlich 30 bezw. monatlich 130 Mark zu erhöhen, was u. E. ein Danaergeschenk bedeuten würde, da jede Erhöhung des Schutzes gegen Lohnpfändung der Kreditwürdigkeit des Geschützten, ohne die es im heutigen Wirtschaftsleben nun einmal nicht geht, Abbruch tun muß.

Anmerkung der Schriftleitung:

Der Reichsjustizminister hatte dem Reichstag den Entwurf eines weiteren Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über Lohnpfändung vorgelegt, in dem er eine Befristung bis zum 31. Dezember 1928 unter folgender Begründung in Vorschlag brachte:

„Die Verordnung über Lohnpfändung ist, dem provisorischen Charakter ihrer Vorschriften entsprechend, nur auf beschränkte Zeit erlassen. Ihre Geltungsdauer läuft mit dem 31. Dezember d. Js. ab. Die im Falle einer sachlichen Umgestaltung der Vorschriften sich aufwerfenden Fragen greifen bei den engen Zusammenhängen, die zwischen ihnen und dem übrigen Rechte der Zwangsvollstreckung bestehen, über das unmittelbare Gebiet der Lohnpfändung erheblich hinaus. Wie die mit den Landesregierungen und mit wirtschaftlichen Organisationen bisher gepflogenen Erörterungen ergeben haben, bedürfen die Fragen, bei denen die Wünsche der Beteiligten zum Teil stark auseinandergehen, die verschiedenen Interessen sorgfältig abwägender Prüfung. Bei dieser Sachlage bleibt nur übrig, die im Augenblick durch den bevorstehenden Fristablauf notwendig werdende gesetzgeberische Maßnahme auf eine einfache Verlängerung der Verordnung um zwei weitere Jahre zu beschränken."

Erschleichung eines Amtes.

Bei Bewerbung um eine Stelle hatte ein Beamter verschwiegen, daß er schon vorher schwer bestraft worden war. Als er befragt worden war, wo er sich während einer bestimmten Zeit aufgehalten habe, erklärte er, er habe sich bei seinen Geschwistern aufgehalten; tatsächlich hatte er während der fraglichen Zeit im Gefängnis gesessen. Während das Disziplinargericht auf Dienstentlassung erkannte, hob der Disziplinarhof die Vorentscheidung auf und erkannte auf Freisprechung, indem u. a. ausgeführt wurde, ein Dienstvergehen komme vorliegend nicht in Frage. Nach § 2 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 mache sich ein Beamter strafbar, welcher die Pflichten verletzte, welche ihm sein Amt auferlege oder sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens unwürdig zeige, welches sein Amt erfordere. Im vorliegenden Falle habe der betreffende Beamte seine vorgesetzte Behörde getäuscht, ehe er angestellt war. Demnach könne von einem Dienstvergehen nicht die Rede sein. Nach seiner Anstellung habe er keine Täuschungshandlungen begangen. Ein dienststrafrechtlicher Tatbestand sei in dem Umstande nicht zu erblicken, daß er nach seiner Anstellung nicht seine frühere Verurteilung eingestanden habe. Ein Beamter sei nicht verpflichtet, aus freien Stücken und ohne Aufforderung seiner vorgesetzten Behörde zu offenbaren, was für ihn ungünstig sei und sein Verbleiben im Amte gefährden könnte. Unter den obwaltenden Umständen, wo das Amt durch Irrtumserregung erschlichen sei, müsse der Anstellungsbehörde anheimgestellt werden, die Gehaltszahlung zu verweigern, und es dem betreffenden Beamten überlassen, seine nicht begründeten Ansprüche bei den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Aus dem Ortskartell.

Sitzung des Geschäftsführenden Vorstandes am 20. Dezember 1926. 1. Der Vorsitzende, Kollege Krausse, besprach die wegen der einmaligen Zuwendung getroffenen Maßnahmen und die in Aussicht gestellte Besoldungsneuregelung. — 2. Eingehend wird über den Haushaltsplan für 1927 verhandelt. Er ist auf die Zahl der Mitglieder aufgebaut, die am 1. Oktober 1926 zum OK Groß-Breslau gehörten; die Mitglieder des früheren Gesamtverbandes sind in dieser Zahl noch nicht enthalten. Der Voranschlag wird den Fachverbänden vor der Jahreshauptversammlung des O. K. bekanntgegeben werden. — 3. Die Jahreshauptversammlung wird voraussichtlich in der zweiten Januarhälfte stattfinden. Tag und Ort werden in der „Beamten-Post" bekannt gegeben. 4. Der Vorstand wird der Jahreshauptversammlung vorschlagen, einen Vertreter der örtlichen Verbände des ehemaligen Gesamtverbandes in den Geschäftsführenden Vorstand des O. K. aufzunehmen. — 5. Die voraussichtliche Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung wird festgesetzt. — 6. Beamtenwirtschaftsfragen kommen zur Aussprache. — 7. Ein Schriftwechsel mit der „Deutschen Lebensversicherung" wird bekannt gegeben. — 8. Der Deutsche Beamtenwirtschaftsbund ist von der Breslauer Industrie- und Handelskammer benachrichtigt worden, daß die Firma „Interessen-Institut für deutsche Staats-, Kommunalbeamte und -angestellte", Inhaberin Frau Berta Feder in Breslau, Museumplatz 15, den Geschäftsbetrieb aufgegeben habe. Der Deutsche Beamtenwirtschaftsbund war bei der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs wegen der irreführenden Firmenbezeichnung vorstellig geworden.

Aus anderen Beamtenverbänden.

Eine Mitgliederversammlung der Bezirksgruppe Breslau des Berufsvereins höherer Verwaltungsbeamter fand hier am 9. Dezember unter dem Vorsitz des Geheimen Regierungsrats [illegible] statt, in welcher nach einleitenden Worten des Vorsitzenden das geschäftsführende Mitglied des Hauptvorstandes, Präsident Dr. Tull aus Berlin, über Beamtenverhältnisse und Organisationswesen unter besonderer Berücksichtigung der Besoldungsfrage sprach. In fast zweistündigem Vortrage gab Redner zunächst einen Ueberblick über die Organisation der Beamten überhaupt und insbesondere auch der höheren Beamten. Er schilderte die Art der Tätigkeit der Spitzenorganisationen und erläuterte die zahlreichen von ihnen verfolgten Ziele, insbesondere hinsichtlich des Aufstiegs, der Gleichstellung der Altpensionäre mit den Neupensionären, der Einführung von Ortszuschlägen statt des Wohnungsgeldes unter neuer Einteilung der Ortsklassen, der Vierteljahreszahlungen, der Einführung des früheren Steuerprivilegs für Beamte, sobald die Gemeinden nach Durchführung des Finanzausgleichs wieder in die Lage kämen, Zuschläge zur Einkommensteuer zu erheben, der notwendigen Erhöhung der Reisekosten und anderes mehr. Zum Schluß ging Redner noch auf die Regelung des Beamtenrechtes ein. Die allgemeine Notlage der Beamtenschaft bedrücke auch die höheren Beamten.

An den mit größtem Beifall aufgenommenen Vortrag knüpfte sich eine lebhafte Aussprache, an der sich auch Behördenleiter beteiligten, die die Notlage auch der höheren Beamten voll anerkannten und einige praktische Mittel zur Erreichung ihrer Ziele in Vorschlag brachten.

Der Vorsitzende stellte schließlich zusammenfassend fest, daß — bei Anerkennung der Notlage der gesamten Beamtenschaft — die Besoldung auch der höheren Beamten in keiner Weise mehr ihrer langen und kostspieligen Ausbildung, ihrer verantwortlichen Tätigkeit sowie ihrer sozialen Stellung und Aufgabe entspricht. Die Notlage sei auf die Dauer unerträglich und bedrohe die Arbeitsfreudigkeit und Leistungen. Die gesunkene Kaufkraft der Beamtenschaft habe für Handel und Gewerbe zu einem fühlbaren Notstande geführt, sodaß die allgemeine Erhöhung der Beamtenbesoldung auch in dem Rahmen des Arbeitsbeschaffungsprogramms eine hervorragende Stelle einnehmen müßte.

Er empfahl schließlich das Halten der Beamten-Post, die auch Verständnis für die Forderungen der höheren Beamten zeige.

Aus den Ausführungen des Präsidenten Dr. Tull konnte die Versammlung ersehen, daß die Interessen auch der höheren Beamten mit Verständnis und Eifer wahrgenommen werden. In der Stärkung der Spitzen-Organisationen liegt die Hauptaufgabe der Unterverbände. Die Wechselwirkungen zwischen ihnen und der Zentrale bedürfen aber stärkerer Belebung, um die Arbeiten der Spitzenvertretungen noch erfolgreicher gestalten zu können.

Wie urteilen unsere Leser über „Die Beamten-Post?"

„... Wir nehmen, wie bisher, immer wieder Gelegenheit, unsere Kollegen auf Ihre ausgezeichnete Zeitung, „Die Beamten-Post", aufmerksam zu machen, weil sie ein glänzendes Spiegelbild der Lage wie der Wünsche der Beamterschaft gibt. Es ist erstaunlich, mit welcher Schnelligkeit „Die Beamten-Post" als Wochenzeitung über alle wichtigen Beamtenfragen kurz und treffend unterrichtet."

David Elbing

Darum:

Lest die „Beamten-Post"!

Verbreitet sie! Arbeitet mit!

Personalien.

Oberlandesgericht. Ernannt zum Justizwachtmeister: Justizunterwachtmeister Leiser beim Amtsgericht Rosenberg OS. — Versetzt: Justizobersekretär Scholz vom Amtsgericht Trachenberg an das Amtsgericht Glogau, Justizsekretär Langner vom Amtsgericht Kontopp an das Amtsgericht Breslau.

Briefkasten.

A. J. Auf Grund Ihrer Angaben käme der nach einer Gesamtzeit von 40 und mehr Dienstjahren zuständige, nicht mehr steigerungsfähige Höchstsatz des Witwengeldes der Gruppe 7 in Betracht. Dieser Satz beträgt bis auf weiteres jährlich 1965,60 Rm. oder monatlich 163,80 Rm. Hiervon ist zu kürzen die gesetzliche Lohnsteuer. Kn.

Hinweise und Empfehlungen.

Ala Haasenstein u. Vogler, Zeitungs-Katalog 1927. Wie in alter Zeit geht uns heute der große Zeitungs-Katalog der Ala Haasenstein u. Vogler für das Jahr 1927 in seiner 53. Auflage pünktlich zur Jahreswende zu. Der stattliche, gediegen ausgestattete Band legt Zeugnis ab von sorgfältiger, gewissenhafter Arbeit und zeigt eine auf Sachkenntnis beruhende Bewältigung des ungeheuren Materials, welches die Presse Deutschlands und des Auslandes darstellt. Das Werk dürfte für jeden, der mit der Presse in Verbindung steht, sei es nun als Mitarbeiter oder Inserent, unentbehrlich sein.

Bad Reinerz. Bei der günstigen Schneelage hat der Wintersport in Reinerz mächtig eingesetzt. In ganzen Rudeln streifen die Skifahrer in dem prachtvollen Gelände bis hinauf zur 1084 Meter hohen Mense umher. Am 26. Dezember (2. Weihnachtsfeiertag) findet das große Eröffnungsspringen an der Sprungschanze statt. Schlittenausflüge, sowie pferdebespannte Schlangenfahrten mit Rodelschlitten werden täglich abgehalten. Wahrscheinlich wird auch wie im Vorjahre ein Skijöring in den Weihnachtstagen eine schöne Abwechselung bieten. Die Eisspritzbahn auf den Tennisplätzen ist in bester Ordnung, und gute Eisläufer werden erwartet. Die beiden künstlichen Rodelbahnen, die eine für Anfänger und die andere 1700 Meter lang mit verschiedenen überhöhten Kurven für Fortgeschrittene, werden fleißig benutzt. Die Ziegenhaus-Baude und die Bauden in Grenzendorf und Grunwald sind für die Weihnachtsgäste häuslich hergerichtet. Die Abgabe der natürlichen Kohlensäurebäder und Duschen aller Art, der Fichtennadel-, Moor- und elektrischen Bäder usw. ist so geregelt, daß auch die Sportler nach der Rückkehr aus dem Gelände ein erfrischendes Bad nehmen können. Der Weihnachtsaufenthalt in Bad Reinerz bringt somit auch für den Gesunden und Erholungsbedürftigen Erfrischung und neue Kräftigung des durch die harte Berufsarbeit geschwächten Körpers. Auch durch Konzert und Tanz ist für Unterhaltung und reichliche Abwechselung gesorgt.

Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Geo Ebert-Rantzow; für den geschäftlichen Teil sowie Feuilleton, Kunst und Wissenschaft: Wilhelm Salle. Herausgegeben von Fritz Krausse. Druck und Auslieferung: Leopold Freund, sämtlich in Breslau.

Alle Einsendungen für den redaktionellen Teil sind an den Schriftleiter der „Beamten-Post", Breslau 5, Yorckstraße 16, zu richten. (Anruf: Stephan 807 20.)

Stadt-Theater
(Opernhaus)
1. Feiertag, 3 Uhr: „Der Puppenschuster"
abends 7½ Uhr: in vollständiger Neuinszenierung: Louise.
2. Feiertag, 3 Uhr: „Der Vogelhändler"
abends 8 Uhr: „Turandot"
Montag, den 27., 6½ Uhr: Die Meistersinger v. Nürnberg
Dienstag, 3 Uhr: „Der Puppenschuster".
abends 7½ Uhr: „Louise".
Mittwoch, 3 Uhr: „Der Puppenschuster".
8 Uhr: Der fliegende Holländer
Donnerstag, 6½ Uhr: „Palestrina".
Silvester-Vorstellung
Freitag, 7 Uhr: „Der Vogelhändler", Silvester-Einlagen.
Sonnabend, 3 Uhr: „Der Puppenschuster",
abends 7 Uhr: „Der Rosenkavalier".

Lobe-Theater
Montag, den 27. Dezember, bis Montag, den 3. Januar, abends 8 Uhr: „Lysistrata".
Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend und Sonntag, nachm. 3½ Uhr, zu kleinen Preisen: „Zwerg Nase, Hoppla Pardauz".

Thalia-Theater
Montag, den 27. Dezember, bis Montag, den 3. Januar, abends 8 Uhr: „Dover - Calais".
Montag, Mittwoch, Freitag, Sonnabend und Sonntag, nachm. 3½ Uhr, zu klein. Preisen: „Der Froschkönig"

Schauspielhaus
Operettenbühne — Tel. Steph. 34607
Sonnabend, 3½ Uhr: „Die Försterchristel".
Sonntag, 3½ Uhr: „Lady Hamilton".
Montag, 3½ Uhr: „Das Dreimäderlhaus".
Sonnabend, Sonntag, Montag, 8 Uhr: „Die Zirkusprinzessin".

Berndt-Flügel und Pianinos
anerkannt erstkl. Fabrikate
Billigste Preise! 10 Jahre Garantie!
Ratenzahlung bereitwilligst.
Gebrauchte, sowie neu hergestellte Instrumente stets auf Lager.
Teleph. R. 606. Traugott Berndt, Breslau, Ring Nr. 8.
Inh. Eduard Pohl, Aelteste Fabrik Schlesiens.

Gold- und Silberwaren
Armband- u. Taschenuhren
Salon- und Hausuhren
Eigene Werkstatt
Adolf Tschöpe, Juwelier
Schmiedebrücke 2, T. O. 5496

Der Beamte und seine Angehörigen besuchen zu Vorzugspreisen folgende Lichtspieltheater

Kristall-Palast
Das glänzende Weihnachts-Fest-Programm!

BEH- Heinrichstr. 21 **Tivoli-** Neudorfstr. 35
Das glänzende Weihnachts-Fest-Programm!

Kammer Lichtspiele
Es blasen die Trompeten
Ein Reiterfilm nach dem Roman von Paul Oscar Höcker
Regie: Carl Boese
Hauptdarsteller:
Bruno Kastner
Erich Kaiser-Titz
Ruth Weyher
Hans Albers
Hugo Fischer-Köppe
Sophie Pagay
Anita Dorris
Fritz Spira u. a.
Wocht. 4½, 6½, 8½ Uhr
Sonntags ab 3 Uhr.

Palast-Theater
Weihnachts-Programm
Harry Piel
„Achtung, Harry! Augen auf!"
Regisseur und Hauptdarsteller: Harry Piel
Gutes Beiprogramm!
W. ½5, ½7, ½9 Uhr
Sonn- und Festtags 3, 5, ¾7 u. ¾9 Uhr

Breslauer Welt-Bühne
Friedrich-Wilhelmstr. 38
Das glänzende Weihnachtsprogramm
Die Klasse für sich!
Harry Piel
„Achtung, Harry! Augen auf!"
Wochent. 6, ½9 Uhr,
Sonn- und Festtags ¼4, 6, ¼9 Uhr

Ringtheater
Ring 47
Die schönste Festesfreude bereitet Ihnen unser glänzendes Festprogramm
Erstaufführung
Die Sirene von Sevilla
Ein Film von tollkühn. Stierkämpfen und glutäugigen schönen Frauen.
Großes neues Beiprogramm.
Täglich ab 3 Uhr

Esse und trinke ich gut und billig in Paschke's Restaurant
Taschenstrasse 21.

Das billigste Piano
Man kann für eine Sache noch so wenig Geld ausgeben und sie doch zu teuer bezahlen. So kann es jedem mit einem Klavier ergehen, dessen Qualität er nicht sicher ist. Sie werden deshalb gut tun, nur ein Piano zu kaufen, welches nicht *nur eine gute Qualität* besitzt, sond. auch unbedingt preiswürdig ist. Und das ist
Das Klavier der Zukunft
Cäcilia
Alleinvertrieb: Pianohaus
Carl Quandt, G. m. b. H., Ohlauerstr. 45

Beamtenversicherung? Nur „Wehrmacht"!
Auskunft durch P. K. u. O. K.

In letzter Stunde

raten wir Ihnen, uns zu besuchen.

Sie können sich und Ihre Angehörigen zum Fest standesgemäß kleiden, ohne alle Sorgen wegen der Höhe der Ausgaben, denn unser kulantes Verkaufssystem schützt Sie davor.

Jede unserer Abteilungen wird mit der Sorgfalt eines ersten Spezialgeschäftes geleitet.

Die Preise sind niedrig.
Also kommen Sie zu uns mit vollem Vertrauen, Sie werden bestimmt befriedigt sein und die große Zahl unserer guten und treuen Kunden vermehren helfen.

OBG

Herren-Moden
Herren-, Burschen- u. Knaben-Anzüge, Smokings, Fracks, Tuxo-Anzüge, Herren-, Burschen- und Knaben-Ulster, Paletots, Gummi- u. Lodenmäntel, Windjacken, Joppen, Hosen

Damen-Moden
Damenmäntel, Kostüme, Kleider, Blusen, Röcke, Strick-Kleider, -Kostüme, Westen, Pullover, Gummi-, Lodenmäntel

Maß-Abteilung
für Damen und Herren
Deutsche u. original englische Stoffe unter Garantie f. guten Sitz und beste Verarbeitung

Lederjacken, Sport- und Gebpelze * Pa. Pelzkonfektion
Sport-, Backfisch- u. Kinder-Bekleidung * Trauerkleidung

Auswärtige Käufer erhalten Reisevergütung! Bei genügendem Ausweis wird das Gekaufte sofort mitgegeben. Unser 6 großen Schaufenster sind eine ständig wechselnde Modenschau.

Beamte Angestellte u. alte Kunden kaufen bei uns ohne Anzahlung
*

1. Ratenzahlung Februar 1927

Deutsche Bekleidungsgesellschaft m. b. H.

Das große Modekaufhaus mit Kreditbewilligung.

Breslau 1 **Junkernstraße 38/40** ptr. und 1. Stock direkt am Christophorusplatz, gegenüber der Raiffeisenbank

Jeder Käufer erhält ein Weihnachtsgeschenk! Jeder Kauf ist streng diskret.

Im Musikhaus **Jeske** finden Sie was Sie suchen

Grammophone

Größte Auswahl nur Qualitätsmarken – billigste Preise — **bequeme Teilzahlung** evtl **auch ohne Anzahlung.** Schall l tten :0 u. 95 Pf., 1.50, 1 85, 2.–, 3 50, 5.— Mk. usw.

Musikhaus Albert Jeske

Breslau 6
Friedrich-Wilhelm-Straße 89
Ecke Leuthenstraße :: Straßenbahnlinie 5 u. 6
Tel. Ohle 209.

Stahl- und Auflege-Matratzen
fertigt an
Fritz Hübner, Breslau 10
Kreuzburgerstr. 17 — Tel. Ohle 181.
Reparaturen an Stahlmatratzen schnellstens und billig.

Das beste und billigste **Piano** der Gegenwart.
Der kleinste 1,29 m **Flügel** der Welt in elegant. Form
Die reiche Tonfülle dieser Instrumente erfreuen jeden wahren Musikkenner
Kulante Zahlungsbedingungen.
Alleinvertreter

Pianohaus Schulz

Reuschestr. 29 31
Beamten 5% Rabatt!

Pelz-Niederlage

Breslau, Hirschenstr. 101
neben der Schlesischen Aktienbank
Aanderst reell und sehr billig.

Gemischte Fohlenjacken in rotbraun, Mk. 175
Fohlenjacken in brauner Qualität, von Mk. 125
Fohlenjacken verschied. Art, Mk. 175
Elch- u. Sport-Herrenjacke mit echtem Pelzkragen, von Mk. 175
Herbst- und Winterjacken, elegante Fasson, von Mk. 33
Reisevergütung 5%
Bequeme Zahlungs-Erleichterung.
Pelz-Umarbeitung gut und preiswert
mit echtem Pelz besetzen Mützen v. Mk.

Aschen - Dürener - Stofflager
ca. 100 Meter neueste Dessins
Anzüge — Mäntel
nach Maß aus eigener Werkstatt
Preislage 75.–, 85.–, 95.– Mark
Wilhelm Ed. Schubert
Klosterstraße 43 gradeüber der Gartenstraße
(Beamte und sichere Herren Kredit).

Qualitäts-Pianos
Neu ab 850 RM. Gebrauchte billigst.
100 RM Anzahlung, 50 RM monatl. Abzahlung
Günther Goldmann
Piano-Magazin
Breslau X, Kreuzburgerstraße 11
An der Matthiasstraße – Tel. Ohle 672
Vertreterbesuch unverbindlichst

Otto Schmidt, Kürschnermeister
BRESLAU, Nikolaistr. 13
(Eing. Büttnerstr. — Kein Laden)
Fernruf Ohle 7858
Spezialität:
Anfertigung
von Pelzjacken u. -Mänteln nach Maß
Umarbeitungen und Reparaturen
werden sorgfältig ausgeführt
Besatzfelle aller Art
Billigste Preise
*

Ein gutbürgerliches
Möbel
Ihr Firmen-Eingang
Lohmann
Kupferschmiedestrasse 24
z. Zt. Durch d. Lohmann-Museum, Breslau.

Das Schindhelm-Piano

kann als das beste billige Klavier angesprochen werden das heute in Deutschland gebaut wird. Der volle, tragende und in allen Lagen ausgeglichene Ton genügt den verwöhntesten Ansprüchen. Die Spielart ist leicht und angenehm, das verwendete Material erstklassig. Die Fabrik gewährt für jedes Instrument eine langjährige Garantie.

Alleinvertreter:
Max Bocksch
Pianomagazin u. Konzertsaal
Breslau, Tauentzienstraße 6

Zum Weihnachtsfest!

Sonderangebot

Pelzjacken von 85.– ℳ an **Füchse** von 25.– ℳ an
Herrenpelze v. 65.– ℳ an **Pelzkrag.** v. 6.– ℳ an
Hocheleganter Sealmäntel
in bester, deutscher Qualität enorm billig!

Pelzhaus Kalinke

Gartenstraße 88

Bequeme Teilzahlung für Beamte, die Sachen werden sofort mitgegeben, auf Wunsch 1. Rate am 1. Januar 1927

Eigene Großkürschnerei im „Industriehaus", Lohestraße 21

Pianos
Harmoniums
Bequeme Teilzahl
Wiener & Futter
Schmiedebrücke 48.

Pianos
Alle namhaften Fabrikate, wie **Schiedmayer & Söhne, Urban, Schwech & Co., Fabr. Seemann** u. and. von Rohr bis zu den Kreuzsaiten
Anz. 100 Mk. u. 50 Mk. monatl. Teilzg. – Langjährige Garantie
Auch ganz wenig gebrauchte **Flügel und Pianos** Blüthner, Bach, C. J. Quandt usw. Eig. Reparaturwerkstätten.
J. Glenz, Gartenstr 89

Pianos
vermieten
Seliger & Sohn
Schweidnitzerstr. 10/11

Anzüge

Mäntel

in großer Auswahl und eigener Anfertigung
Berufsbekleidung all. Art
Oskar Dehmel
Neumarkt 45
Zahlungserleichterung

Pianos
Flügel
Harmoniums
in allen Preislagen
bequeme Teilzahlung
Reparaturwerkstatt
Stimmungen
Karl Hiller
NeueGraupenstr. 12

Bekannt reell und billig!
Möbel! Ergänz.-Stücke sowie
Speisez., Herrenz., Schlafz., Küchen zc.
Eich. Büfett 180, Schreibtisch 110, großes Lager. Garantie
Zahlungserleichterung
Kein Laden.
Georg Fuchs
Tischlermeister
Kleine Fürstenstraße 7
an der Tiergartenstraße

Größtes Breslauer
Frack-Verleih-Institut
Gehrock- und Smoking-Anzüge
Cutaway mit gestreift. Beinkleid
Paletots, Zylinder, Klapphüte
Frack- Mäntel
Hermann Mohaupt
nur Karlstr. 1, 1 Etg., Ecke Schweidnitzerstr. (früher Albrechtstraße)

10% Rabatt 10%

gewähren wir beim Einkauf unserer
seit 50 Jahren
bekannt guten Qualitäten in

Trikotagen	Herrenwäsche
Unteranzügen	Krawatten
Strümpfen	Shawls
Untertaillen	Handschuhen
Schlüpfern	Hosenträgern
Taschentüchern	Socken

Bitte Beamtenkarte vorlegen

H. & W. KUNZ / BRESLAU
OHLAUER STRASSE 56/57, ECKE POSTSTR.
GEGRÜNDET 1875.

Pelz Jacken, Damen-Pelzmäntel, -Imitationspelze, Füchse, Schakale, Besätze aller Art

durch Ersparnis der hohen Ladenmiete und sonstiger Unkosten, durch Anfertigung in eigener Werkstatt zu äußerst günstigen Preisen.

Kein Laden

N. Lewin, Kürschnermeister
Posfstr. 3, I., Alter Weinstock

Reparaturen und Modernisieren schnell und preiswert.

Beamte 5% Rabatt.

Das **Ostdeutsche Beamten-Möbelkaufhaus**
F. Pauer Sandstr. 5

Liefert an die Herren Beamten und Lehrer und andere reelle Käufer **Einzelmöbel** und **ganze Zimmer.**

Gute Ware – billige Preise bei selbstbestimmenden Zahlungen. — Bei Barzahlung noch 10% Rabatt. — Katalog bei Voreinsendung 1.– Mark.

Pianos

hochwertiger Qualität
mit langjähriger Garantie — Rekewitz Ritter & Co., Berlin — zu äußerst billigen Preisen. — Auch gebrauchte Pianos und Stutzflügel.
Kulante Zahlungsbedingungen.
Martha Schmidt
Weidendamm 5 gleich hinter der Mauritiusbrücke

Pianos

Ed. Seiler
Gartenstr. 52

Besondere Wünsche
unserer geehrten Inseraten hinsichtlich der Plazierung von Anzeigen können nur nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

Pelze Gute Qualitäten zu billigen Preisen, da Selbstverarbeiter.
Maßanfertigung – Umarbeitungen
Den werten „Beamtenpost"-Lesern empfiehlt sich
Georg Hanisch, Kürschnermeister, Brüderstr. 14
10 Minuten vom Hauptbahnhof — Bitte auf Firma zu achten
Der Kauf beim Fachmann schützt vor Enttäuschung!

Preis-mäßige **Möbel!**

Schlafzimmer, Eiche kompl	385 Mk	an
Speise „ „ 9teilig	545 „	„
Herren „ „ 6teilig	475 „	„
Küchen 95-450.–, Sofas 120-250 „		„

Chaiselongues 45-75, Diplomaten-Schreibtische 110.–, Standuhren 120-250.–.

Gustav Roth Breslau Büttnerpl. 9
Eigene Tischler- u. Tapeziererwerkstatt. Gegr. 1878
Ausstellung in 3 Etg. – Evtl. Teilzahlung.